

TÖBs		
1.	BEDENKEN UND ANREGUNGEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
1.1	<p>RP Freiburg Außenstelle Donaueschingen Abteilung Umwelt Postfach 1941 78156 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 23.11.2015</p> <p>Nach § 28 Abs. 2 WG stimmen wir der geplanten Maßnahme zu.</p> <p>Es sollten jedoch folgende Hinweise übernommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftet die Berechtigten für alle Schäden, die durch den Bau, Bestand, Betrieb, Veränderung oder Beseitigung ihrer Anlage entstehen. - Auf die Verpflichtung zur Unterhaltung der Anlage gemäß § 31 WG wird besonders hingewiesen. - Für die Benutzung landeseigener Grundstücke ist ein Gestattungsvertrag mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Außenstelle Donaueschingen abzuschließen. - Für die Unterhaltung des Dammes ist eine Vereinbarung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Außenstelle Donaueschingen abzuschließen. - Bau-, Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen sind im Dammbereich mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Außenstelle Donaueschingen abzustimmen. <p>Zur Überwachung der Baumaßnahme bitten wir, uns Planunterlagen zu übersenden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden unter den Hinweisen aufgenommen.</p> <p>Wird zugesagt.</p>
1.2	<p>RP Freiburg Außenstelle Donaueschingen</p>	

	<p>Abteilung Straßenwesen und Verkehr Postfach 1941 78156 Donaueschingen</p> <p style="text-align: center;">Schreiben vom 09.10.2015</p> <p>Die Landesstraße L 180 (in Ihren planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften versehentlich als L 181 bezeichnet) grenzt an das Planungsgebiet. Eine Linksabbiegespur wurde bereits im Zuge des Hochwasserrückhaltedamms erstellt.</p> <p>Aus dem geplanten Gebiet darf kein Ab- oder Oberflächenwasser auf die Landesstraße gelangen, noch in deren Entwässerungseinrichtung gelangen. Sollten auf Grund Ihrer Planung Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Schächte u.ä.) der L 180 erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der L 180 für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde / Landratsamt Schwarzwald-Baar vorgenommen werden dürfen.</p> <p>Pflanzungen an der Landesstraße sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen, Sichtflächen sind freizuhalten. Auf die Einhaltung der RPS wird hingewiesen.</p>	<p>Vermutlich ist hier die Begründung und nicht die planungsrechtlichen Festsetzungen oder örtlichen Bauvorschriften gemeint. Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.3</p>	<p>RP Freiburg Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal-, und Gesundheitswesen 79083 Freiburg im Br.</p>	

Schreiben vom 01.10.2015	
<p>1. Bisherige Stellungnahme Die Grundzüge der Planung sind unverändert geblieben, so dass unsere bisherigen raumordnerischen Bebauungsplanstellungen von 10.05.2012 und vom 18.02.2014 im Grundsatz weiterhin gültig sind.</p> <p>2.1 Hochwasserschutz Abgesehen von der Lage des Plangebietes in einem „Hochwassergefahrenbereich“ (so Teil D der örtlichen Bauvorschriften) reicht der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes nach wie vor zum Teil in das festgesetzte und teilweise (nordwestlicher Rand) auch in den Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg nachrichtlich als „schutzbedürftiger Bereich für die Wasserwirtschaft“ (hier: Überschwemmungsgebiet) im Sinne des Planzieles 3.2.5 Regionalplan übernommene Überschwemmungsgebiet „Breg 5“ hinein. Obwohl das Plangebiet wegen des zwischenzeitlich errichteten Hochwasserrückhaltebeckens Wolterdingen laut Umweltbericht nicht mehr von einem 100-jährigen Hochwasser betroffen wäre, halten wir es deshalb weiterhin für erforderlich, das in diesem Zusammenhang notwendige wasserrechtliche Verfahren zur Zulassung einer Ausnahme von der hier geltenden Rechtsverordnung oder zur Änderung der bisherigen Überschwemmungsgebietsverordnung noch vor dem Satzungsbeschluss für diesen Bebauungsplan durchzuführen bzw. abzuschließen (so ähnlich auch die Ziffern 1.5.2 und 5.4.3 des Umweltberichtes).</p> <p>Abgesehen davon, dass die Hochwasserschutzproblematik im Allgemeinen sowie die Frage der Unvermeidbarkeit und Ausgleichbarkeit der im Plangebiet zu erwartenden Eingriffe in hochwassergefährdete Bereiche im Besonderen auch weiterhin eng mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung sowie mit dem Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg abgestimmt werden sollte, regen wir zudem an, das jetzt im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes nicht mehr enthaltene Überschwemmungsgebiet - auch im Falle einer eventuellen wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder einer evtl. Änderung die-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung wird vor Satzungsbeschluss angestrebt.</p> <p>Sofern eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, wird eine nachrichtliche Übernahme dahingehend hinfällig, als die Festsetzungen des nach Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes nicht mehr greifen. Da ein Bebauungsplan für Jedermann verbindlich ist, würde dies zu unnötigen Irritationen führen.</p>

<p>ses Überschwemmungsgebietes - weiterhin in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Abgrenzung darzustellen.</p> <p>2.2 Maßnahmen zum Hochwasserrückhaltebecken Ob die nun angepassten und überarbeiteten Maßnahmen nun so ausreichend sind, um die bislang von unserem Referat 55 (Naturschutz und Recht) festgestellten „erheblichen Eingriffe in das komplexe Gefüge der im Zuge des Planfeststellungsverfahrens für das Hochwasserrückhaltebecken Wolterdingen planfestgestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen“ (vgl. hierzu näher die der Stadt Donaueschingen direkt zugegangenen naturschutzrechtlichen Fachstellungnahmen unseres Ref. 55 vom 14.06.2012 und vom 25.02.2014 sowie Ziffer 4 unserer letzten Bebauungsplanstellungnahme vom 18.02.2014) vermeiden zu können, kann von Seiten der höheren Raumordnungsbehörde selbst jedoch nicht abschließend beurteilt werden. Wir halten es deshalb nach wie vor für erforderlich, die Planung in dieser Hinsicht eng mit den zuständigen Naturschutzbehörden sowie mit der Planfeststellungsbehörde für das Hochwasserrückhaltebecken Wolterdingen abzustimmen und die höhere Raumordnungsbehörde über das Ergebnis dieser Abstimmung zu informieren.</p> <p>2.3 Flächenbilanz Nach dem aktuellen zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes wurde das Plangebiet zwischenzeitlich im Osten neu abgegrenzt (Erweiterung im Bereich der Fist. 1103/1 und 1103/2 sowie Reduzierung im Bereich der Fist. 1115 (westlicher Teil) und 1115/5). Dies sollte daher auch in der Flächenbilanz (Ziffer 8 der Begründung) entsprechend berücksichtigt werden.</p> <p>3. Umweltbericht Ob bzw. inwieweit der zwischenzeitlich ebenfalls inhaltlich überarbeitete und ergänzte sowie die nunmehr vorgesehen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist im Übrigen nach wie vor in erster Linie von den hierfür zuständigen</p>	<p>Der Forderung wurde bereits vorab nachgekommen. Das RP Freiburg Abt. 2 wird hierüber in Kenntnis gesetzt: Auf Anforderung der zuständigen Behörde im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis wurde ein gesonderter Fachbeitrag „Vorabstimmung der geänderten Begrünnungskonzeption auf dem Hochwasserdamm HRB Wolterdingen unter Berücksichtigung der Auswirkung der geplanten Zufahrt der Bebauung Längefeld III“ ausgearbeitet und bereits vorab mit Stand v. 6. März 2015 zur Prüfung an die zuständigen Behörden geleitet. Ebenso wurden die Forderungen, die das Amphibienleitsystem betreffen, gesondert mit den zuständigen Behörden vorabgestimmt.</p> <p>Die Flächenbilanz wurde angepasst.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

	<p>Naturschutz und Umweltfachbehörden zu beurteilen.</p> <p>4. Behördenbeteiligung Die in den neuen Planunterlagen zugesicherte und auch aus dem uns vorgelegten Behördenverteiler hervorgehende Absicht, die von der Planung berührten verkehrlichen Belange auch mit der zuständigen Straßenbauverwaltung eng abzustimmen, wird begrüßt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.4</p>	<p>RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Postfach 20 01 52 73712 Esslingen a. N.</p> <p style="text-align: center;">Schreiben vom 24.09.2015</p> <p>Zur Planung bestehen im Grundsatz keine Anregungen von Seiten der Denkmalpflege.</p> <p>Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmälern in die Planunterlagen aufzunehmen bzw. in den Planunterlagen wie folgt zu modifizieren:</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde aufgenommen.</p>

<p>1.5</p>	<p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: center;">Per Mail am 05.10.2015</p> <p>Anlässlich der erneuten Offenlage des o. g. Bebauungsplanes verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen (Az. 2511 // 14-00533 vom 12.02.2014 sowie Az. 2511 // 12-03774 vom 01.06.2012) zur Planung. Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.6</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5 Umwelt 79083 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: center;">Per Mail am 14.12.2015</p> <p>Dem Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Freiburg als Bauherr und Betreiber des Hochwasserrückhaltebeckens Wolterdingen wurden mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 12.11.2003 sowie der Änderungsentscheidung vom 17.10.2008 umfangreiche Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auferlegt. Zusätzlich ist durch ein auf 20 Jahre angelegtes Monitoring die Zielerreichung dieser Maßnahmen durch den Landesbetrieb nachzuweisen. Bei Nichterreichen des Ausgleichsziels werden zusätzliche Maßnahmen zu erbringen sein. Wir gehen davon aus, dass die im Bebauungsplan vorgesehene Erschließungsstraße Auswirkungen auf das Ausgleichskonzept für das Hochwasserrückhaltebecken haben wird. Daraus resultierende erforderliche Änderungen und Anpassungen des Ausgleichs- und Monitoringkonzeptes für das Hochwasserrückhaltebecken sind vom Vorhabensträger des Bebauungsplanes, der Stadt Donaueschingen, vollumfänglich</p>	<p>Um evtl. Auswirkungen auf das Ausgleichskonzept für das Hochwasserrückhaltebecken frühzeitig zu berücksichtigen, wurde ein gesonderter Fachbeitrag „Vorabstimmung der geänderten Begrünungskonzeption auf dem Hochwasserdamm HRB Wolterdingen unter Berücksichtigung der Auswirkung der geplanten Zufahrt der Bebauung Längenfeld III“ ausgearbeitet. Dieser wurde vorab mit Stand v. 6. März 2015 zur Prüfung an die zuständigen Behörden des Landratsamtes Schwarzwald-Baar geleitet. Diese haben diesem Konzept zugestimmt. Zusätzliche Maßnahmen zur Minderung der Isolationswirkung wurden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und Forstbehörde des Landratsamtes Schwarzwald-Baar vor Ort festgelegt und in den Unterlagen zur 2. Offenlage des Bebauungsplanes dargestellt.</p>

	<p>zu tragen.</p> <p>Aufgrund der oben genannten Rechtsverpflichtung des Landesbetriebs Gewässer weisen wir darauf hin, dass eine Zustimmung zum vorgelegten Bebauungsplan hiervon abhängig gemacht werden muss.</p> <p>Inwiefern darüber hinaus auch eine Änderung der oben genannten Entscheidungen zum Hochwasserrückhaltebecken erforderlich wird, bitten wir von Seiten des Bebauungsplanträgers mit der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, zu klären. Dieses Schreiben geht daher nachrichtlich an das Amt für Wasser- und Bodenschutz beim Schwarzwald-Baar-Kreis.</p>	<p>Nach Mitteilung des Landesbetriebs Gewässer beim Regierungspräsidium Freiburg existiert ein Monitoringkonzept für das Hochwasserrückhaltebecken derzeit noch nicht. Ein Monitoring im Dammbereich ist noch nicht erfolgt. Am 11. August 2016 wurde das Monitoringkonzept mit dem RP und dem LRA abgestimmt. Dabei werden die Kosten für die Untersuchungen zur Prüfung der Auswirkung der Straße im Dammbereich von der Stadt Donaueschingen übernommen.</p> <p>Zur Thematik „Monitoring“ ist die Stellungnahme unter 1.8 heranzuziehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Alle Maßnahmen wurden bereits mit der zuständigen Planfeststellungsbehörde (LRA) abgestimmt.</p>
<p>1.7</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt Agrarstruktur und Betriebswirtschaft Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">Per Mail am 02.10.2015</p> <p>Der Gemüsebaubetrieb im Längenfeld hat seine Produktion aufgegeben, so dass von einer Existenzgefährdung nicht mehr ausgegangen werden kann.</p> <p>Dennoch werden 6,7 ha landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur II den ansässigen Landwirten in Wolterdingen entzogen, was wiederum</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gewerbeflächenerweiterung ist bereits im Flächennutzungsplan 2020 enthalten. Der Bebauungsplan wird aus diesem</p>

	<p>eine verstärkte Konkurrenz auf den verbleibenden Flächen verursacht.</p> <p>Bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets möchten wir auf § 15 Abs. 3 BNatSchG (Stand 1.3.2010) verweisen, da auch landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur II betroffen sind. Dies wurde schon in unserer Stellungnahme vom 29.01.2014 ausgeführt. So ist nochmals zu prüfen, ob die Umwandlung von Ackerland zu extensiver Grünlandnutzung erforderlich ist, da sowohl beim Schutzgut „Biotop“ wie auch beim Schutzgut „Boden“ Überschüsse von 592.005 bzw. 450.000 Ökopunkten vorliegen.</p> <p>In der Beschreibung über die Art der Extensivierung von Grünlandflächen wird zum einen das Abräumen des Mähguts verlangt, zum anderen wird ein vollständiger Düngeverzicht gefordert. Um eine langfristige Bewirtschaftung der Fläche zu erhalten, sollte ein Augenmerk darauf gelegt werden, dass das Mähgut auch künftig in der Landwirtschaft sinnvoll als Futter o.ä. eingesetzt werden kann. Daher sollte nach unserer Ansicht eine an die zweischürige Mahd angepasste Düngung analog zu den Düngungsempfehlungen für FFH-Flachlandmähwiesen (siehe Anlage) zulässig sein.</p>	<p>entwickelt.</p> <p>Bei den externen Kompensationsmaßnahmen (Me 1 und Me 2) handelt es sich nicht um Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz. Es handelt sich um funktionserhaltende (CEF)-Maßnahmen des Artenschutzes nach § 44 (5) Bundesnaturschutzgesetz. Diese sind <u>zwingend notwendig</u>, um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Rotmilans in räumlich-funktionalem Zusammenhang weiterhin zu erhalten. Durch „Mehrfachfunktion“ ändert sich in Folge auch der Biotopwert, der darum in der Gesamtbilanzierung der Ökopunkte weit über der Ausgleichserfordernis nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz liegt.</p> <p>Das Maßnahmenziel ist eine „wüchsige Glatthafer-Fuchsschwanzwiesen mit zumeist dichter Obergrasschicht“. Die Forderung einer zweischürigen Mahd und einer Düngung kann (teilweise) erfüllt werden unter folgenden Maßgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den externen Ausgleichsflächen Me1-1 bis Me1-4 handelt es sich um Fettwiesen mittlerer Standorte (siehe unten) als wüchsige Glatthafer-Fuchsschwanzwiesen mit zumeist dichter Obergrasschicht. Daher sollte zunächst bei zweischüriger Mahd eine Aushagerung durch völligen Düngeverzicht eventuell auf einen Zeitraum von 3 – 5 Jahren (bei ständiger Beobachtung – Bestandskontrolle) eingeleitet werden. • Danach kann eine angepasste P (Phosphor) und K (Kalium) - Düngung, bei jedoch grundsätzlichem Verzicht auf Stickstoff (N) erfolgen, da bereits mittlere Stickstoffgaben breitblättrige Gräser und hochwüchsige Kräuter fördern. <p>Nutzung des Mähguts als Futterschnitt.</p> <p><u>Flurstück</u> <u>Biotop.Nr.</u> <u>Biotoptyp</u> <u>Charakter/ Zustand</u></p>
--	---	---

		<p>Flurstück Nr. 33.41 1180</p>	<p>Fettwiese mittlerer Standorte</p>	<p>Mäßig intensiv bewirtschaftete frische, lokal feuchte Glatthafer-Fuchsschwanz-Wiese. punktuell wenige Magerkeits- und Feuchtezeiger (<i>Festuca rubra</i> agg., <i>Anthoxanthum odoratum</i>, <i>Holcus lanatus</i>, <i>Deschampsia cespitosa</i>).</p> <p>x 1,2 - mäßig hohe Bedeutung für den Artenschutz x 1,2 - mäßig artenreiche Ausbildung</p>
		<p>Flurstück Nr. 33.41 13000</p>	<p>Fettwiese mittlerer Standorte</p>	<p>Mäßig intensiv bewirtschaftete frische, lokal feuchte Glatthafer-Fuchsschwanz-Wiese. punktuell wenige Magerkeits- und Feuchtezeiger (<i>Festuca rubra</i> agg., <i>Anthoxanthum odoratum</i>, <i>Holcus lanatus</i>, <i>Deschampsia cespitosa</i>).</p> <p>x 1,2 - mäßig hohe Bedeutung für den Artenschutz x 1,2 - mäßig artenreiche Ausbildung</p>
		<p>Flurstück Nr. 33.41 7398</p>	<p>Fettwiese mittlerer Standorte</p>	<p>Mäßig intensiv bewirtschaftete frische, lokal feuchte Glatthafer-Fuchsschwanz-Wiese. punktuell wenige Magerkeits- und Feuchtezeiger (<i>Festuca rubra</i> agg., <i>Anthoxanthum odoratum</i>, <i>Holcus lanatus</i>, <i>Deschampsia cespitosa</i>).</p> <p>x 1,2 - mäßig hohe Bedeutung für den Artenschutz x 1,2 - mäßig artenreiche Ausbildung</p>
<p>1.8</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt Untere Naturschutzbehörde Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen</p> <p style="text-align: right;">Per Mail am 02.11.2015</p> <p>Begründung Bebauungsplan: Kap. 2.5 Ausgleichsmaßnahmen (S. 9 Begründung): Hier fehlt der Text.</p>	<p>Wurde angepasst. Die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist darüber hinaus auch unter Kapitel 6 des Umweltberichtes der Offenlageunterlagen zu finden gewesen.</p>		

<p>Umweltbericht:</p> <p>Kapitel 2.2.6.3 Maßnahmen Amphibien (S. 22 und 23 Umweltbericht): Das Amphibienleitsystem wurde u. a. unter Berücksichtigung unserer Anmerkungen aus der 1. Offenlage optimiert. Die Funktionalität soll nach Herstellung im Rahmen der Umweltüberwachung (Monitoring) überprüft werden.</p> <p>Als weitere Maßnahme wird im Umweltbericht angeführt: Erhaltung und Entwicklung des Hauptlaichgewässers bzw. "das bestehende Feuchtgebiet wird innerhalb des Geltungsbereichs der geplanten Bebauung aufgewertet. Hierfür werden entsprechend der bereits vorhandenen Strukturen Gräben und Wasserflächen ausgedehnt/ geöffnet". Diese Maßnahmen sind im Maßnahmenplan nicht dargestellt und sie werden auch textlich nicht weiter erwähnt.</p> <p>Das Monitoring sollte sich daher angesichts der hohen Kosten für das Amphibien-Leitsystem auch auf das Hauptlaichgewässer südöstlich des Bebauungsplans erstrecken. Ggf. könnte hier im Rahmen einer Ökoko-Maßnahme nachgebessert werden.</p> <p>Kapitel 7.1 Bilanzierung Schutzgut Pflanzen/Tiere: (Tabelle 17 und 18</p>	<p>Die noch offenen Punkte wurden mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorab zu vorliegender Kommentierung nochmals abgestimmt. Da die technische Maßnahme des „Amphibienleitsystems“ sehr aufwendig ist, ist eine entsprechende Erfolgskontrolle erforderlich. Hierzu wird 2 Jahre nach Baufertigstellung eine Frühjahrsuntersuchung (adulte Lurche) durchgeführt. Wie bei den Vorerhebungen wird mittels mobiler Leitzäune (Linien- oder/und Kreuzsektoren) der Artbestand erfasst. Sind die Abweichungen gegenüber der Vorerhebungen in Bezug auf Anzahl und Art nicht gravierende (gutachterliche Einschätzung) und sind evtl. Abweichungen nicht anderen Ursachen zuzuordnen, ist der Erfolg damit nachgewiesen. Ist dies nicht der Fall, ist in Absprache mit der zuständigen das weitere Vorgehen festzulegen.</p> <p>Die Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung eines Feuchtbiotopes“ ist als Mi 2 in Karte 4.1 dargestellt und im Erläuterungstext auf Seite 63 erläutert. Der Bearbeiter der stellungnehmenden Behörde meint wahrscheinlich den Kernbereich des vorhandenen Hauptlaichgewässers außerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Bebauung. Diese Fläche befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Donaueschingen. Eine Überplanung ist deshalb nicht möglich. Aus diesem Grunde blieb die Maßnahme Mi 2 auf den Geltungsbereich der geplanten Bebauung begrenzt. Eine evtl. Durchführung einer Ökokontomaßnahme in anderem Zusammenhang bleibt hiervon unberührt</p> <p>Wird berücksichtigt: Das Monitoring für die Amphibien bezieht das Hauptlaichgewässer mit ein.</p> <p>Im Ermessen der zuständigen Naturschutzbehörde wird die</p>
--	--

<p>auf S. 53 ff Umweltbericht) Die Steinschüttungen (Mi 4, Mi 5) und das Reptilienersatzbiotop (Mi 7) werden in der Tabelle 17 mit insgesamt ca. 950 m² angegeben (im Maßnahmenplan ist von 5 x 100 m² die Rede) und die Baukosten monetär in Ökokontopunkte umgerechnet. Dieser Vorgehensweise wird unsererseits nicht zugestimmt. Die Maßnahmen dienen den artenschutzrechtlichen Belangen und sollen eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch die Planung ausschließen. Eine darüber hinausgehende Aufwertung des Umfeldes durch die punktuelle Ersatzmaßnahme wird bei Umsetzung der Gesamtplanung nicht gesehen. Die Steinschüttungen können daher nur flächenanteilig als Biototyp Lesesteinhaufen mittlerer Wertigkeit (ca. 20 Punkte/m²) bilanziert werden. Hieraus ergibt sich eine Minderung in der Bilanzierung um ca. 57.000 Punkte (950 m² x 60 Punkte/m²).</p> <p>Gleiches gilt auf für die Artenschutzmaßnahme Me 5 (Tabelle 18, Aufhängen und Betreuung von 20 Fledermauskästen). Sofern dies aus Artenschutzgründen erforderlich ist, ist dies als Ersatzmaßnahme anzusehen, die sich nicht darüber hinaus flächenwirksam aufwertend auswirkt. Die Bilanzierung ist um die angesetzten 49.600 Punkte zu reduzieren.</p> <p>Die Grünstreifen der Maßnahme Mi 6 entlang des Amphibienleitsystems (Tabelle 17) und zudem in unmittelbarer Nähe zu Straßen und Gewerbeflächen werden unseres Erachtens die angesetzte hohe Wertigkeit von 23 Ökopunkten/m² nicht erreichen können (u. a. Spritzwassereintrag, Störungen). Hier kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Streifen auch aufgrund der Unterhaltungspflege als Grünanlagen (6 Punkte/m²) entwickeln werden. Die Bilanzierung ist um 68.900 Punkte (4.053 m² x 17 Punkte/m²) zu reduzieren.</p> <p>Für die Beurteilung der Bewertung der externen Ausgleichsmaßnahmen fehlen die Bestandsbeschreibungen, sodass die angerechneten Punkte für die Aufwertungen nicht beurteilt werden können. Hier sollten die vorhandenen Biototypen kurz beschrieben und die Ausgangsbewertung begründet werden. Dies ist auch zur Beurteilung des Aufwertungs-</p>	<p>Artenschutzmaßnahme nicht als <u>flächenwirksame Maßnahme</u> lt. Ökokontoverordnung anerkannt. D.h. diese Maßnahme kann nicht über den Herstellungskostenansatzes angerechnet werden, sondern ausschließlich über den Biotopwert. Die Bilanzierung im Umweltbericht wird entsprechend geändert/reduziert.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde schöpft ihren Ermessensspielraum dahingehend aus, dass die Herstellungskosten des Reptilienbiotopes nicht angerechnet werden. Es kann nur der Biotopwert angerechnet werden. Die Ökopunkte-Bilanzierung muss entsprechend nach unten korrigiert werden.</p> <p>Nach der Herstellung des Biotops wird es (vorläufig) als „Grünanlage mit 6 Punkten/m²“ in das Ökokonto eingebucht. Im Rahmen des Monitoring wird überprüft, ob die Merkmale einer „Magerwiese mittlerer Standorte“ erfüllt werden. Ist dies der Fall, wird die Differenz/m², also 17 Ökopunkte/m² zusätzlich eingebucht.</p> <p>Die Bewertung des Ausgangsbestandes wird ergänzt. Für alle durchzuführenden Maßnahmen gilt: Der Biototyp kann anhand seiner charakteristischen Arten eindeutig bestimmt werden. Nach der Herstellung des Biotops wird (vorläufig) der vom Landratsamt angenommene, niedrigere Wert in das Ökokonto einge-</p>
--	--

<p>potenzials erforderlich. Insbesondere ist das hohe Aufwertungspotenzial der Maßnahme Me 1 – 5 (Flurstück 1207) von 24 Punkten/m² zu erläutern. Unserer bisherigen Erfahrung nach sind hier gewöhnlich bis zu 12/14 Punkte/m² zu erreichen (Reduzierung der Bilanzierung um ca. 9.860 Punkte).</p> <p>Bei der Maßnahme Me 2 (Flurstück 1207) Umwandlung eines intensiv genutzten Ackers (4 Punkte/m²) in eine Magerwiese (Biototyp 33.43/33.44) werden aufgrund der ungünstigen Ausgangssituation in der Regel für die Magerwiese bis zu 19/23 Punkte/m² angesetzt. Dies entspricht einem Aufwertungspotenzial von bis zu 17 statt 23 Punkten/m² (Reduzierung der Bilanzierung um ca. 85.782 Punkte).</p> <p>Die Maßnahme Me 3 Erhalt der Gehölze ohne Aufwertungsmaßnahme kann nicht bilanziert werden (Reduzierung der Bilanzierung um 6.545 Punkte).</p> <p>Insgesamt ist unseres Erachtens der auf Seite 58 des Umweltberichts angegebene Ökopunkteüberschuss von ca. 450.000 Ökopunkten um mindestens 278.000 Punkte zu reduzieren. Der Überschuss kann nur bei einer nachvollziehbaren Bilanz mit Beschreibung/ Bewertungsbe-gründung des Ausgangszustands und konkreter Beschreibung der Maßnahmen, mit der das Planziel erreicht werden kann, in ein Ökokonto eingestellt werden und die Ökopunkte als Guthaben von der unteren Naturschutzbehörde anerkannt werden. Die Ökokontopunkte können dann anderen Eingriffen bei Bedarf zugeordnet werden.</p> <p>Die Bilanzierung des Schutzgutes Boden wurde überschlägig anhand der Zunahme der Versiegelungsfläche überprüft. Dem Ergebnis der Bilanzierung kann zugestimmt werden. Die mit 3 Ökopunkten/m² bewertete Bodenaufwertung "Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens" kann nur für verschlammungsempfindliche Böden und in Überschwem-</p>	<p>bucht. Nach Entwicklung des Biotopes wird im Rahmen des Monitoring der Biotopwert überprüft. Liegt der Biotopwert dann höher als der (vorläufig) eingebuchte Wert, wird die Differenz der beiden Biotopwerte zusätzlich in das Ökokonto aufgenommen. Für die Bilanz im Umweltbericht werden die (Vor-) Einschätzungen der Naturschutzbehörde des Landratsamtes zugrunde gelegt. Der gutachterlich prognostizierte Biototyp /Wert wird daneben in Klammern gesetzt.</p> <p>Zur Thematik „Umgang mit Ökokonto“ siehe Stellungnahme oben.</p> <p>Die Maßnahme Me 3 Erhalt der Gehölze wird nicht angerechnet.</p> <p>Zur Thematik „Umgang mit Ökokonto“ siehe Stellungnahme oben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>mungsgebieten innerhalb HQ 10 berücksichtigt werden. Da die Böden eine sehr hohe Erosionsgefährdung aufweisen, können aber dennoch 3 Ökopunkte/m² für diese Maßnahme angerechnet werden.</p> <p>Hinweis zu bau- und anlagebedingte Wirkungen / Zerschneidung: Um die Längsdurchwanderbarkeit entlang der Talaue zu verbessern, wurde die planexterne Maßnahme Me 4 unmittelbar westlich des Geltungsbereichs im Bereich des Hochwasserdamms in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde ergänzt. Diese dient einem verbesserten Biotopverbund für Offenlandarten am Rande der Bregau nach Südosten an Wolterdingen vorbei. Es entsteht aber weiterhin durch die geplante Zufahrt über den Damm eine Beeinträchtigung der Längsdurchwanderbarkeit unmittelbar entlang des Uferbereichs der Breg. Inwieweit hiervon das Maßnahmen-Konzept zur Längsdurchwanderbarkeit des Planfeststellungsverfahrens Hochwasserrückhaltebecken in seiner Wirksamkeit betroffen ist, ist unsererseits nicht abschließend zu beurteilen. Es sind weiterhin die rechtlichen Belange, die sich aus dem Planfeststellungsverfahren ergeben, zu berücksichtigen (u. a. festgesetztes Monitoring zum Maßnahmen-Konzept).</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg verwiesen. Gemäß dem beiliegenden Gutachten I. HARRY (Büro ABL 5.7.2014) stellt bereits der Hochwasserdamm für Insekten des Feuchtlebensraum eine Barriere da, die durch die geplante Straße nicht erheblich verstärkt wird. Für thermisch begünstigte Arten wird ein intakter Verbund festgestellt, der durch die geplante Straße zerschnitten würde. Der Grad der Erheblichkeit kann nicht eingeschätzt werden (keine konkreten Verkehrszahlen, geringe Untersuchungstiefe), sodass die gutachterliche Prognose eines Monitorings bedarf. Inwieweit die Verluste von Individuen einer Population durch Überfahren allein durch eine Aufwertung bzw. Vergrößerung der Habitate in der Umgebung kompensiert werden können, wäre im Rahmen des</p>	<p>Der Eingriff in den Uferbereich der Breg erfolgte durch den Bau des Dammbauwerks des Hochwasserrückhaltebeckens. Die Straße wird innerhalb des Dammkorridors hergestellt. In den Uferbereich der Breg wird demzufolge nicht eingegriffen. Eine Beeinträchtigung der Längsdurchwanderbarkeit kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle im Regierungspräsidium wurde festgestellt, dass die Frage der Isolationswirkung des Dammkörpers des Hochwasserdammes im bisherigen Monitoring unberücksichtigt geblieben ist. Man hatte sich hier auf die wassergebundenen Organismen konzentriert, d.h. die Frage, ob, bzw. in welchem Umfang wassergebundene Tiere die Durchlässe queren. Sowohl die Isolationswirkung der Straße auf dem Damm als auch des Hochwasserdammes selbst werden nun untersucht. Hierfür wird der Bestand der Laufkäfer und der Heuschrecken im Längsgradienten der Breg über den Hochwasserdamm hinaus sowohl vor als auch nach dem Bau der geplanten Straße untersucht.</p> <p>Der Gutachter I. HARRY (Büro ABL 5.7.2014) kommt in selbigen Gutachten zu folgender Wertung: Eine herausragende oder sehr hohe Wertigkeit der Dammfäche für die untersuchten Insektengruppen kann dennoch anhand des festgestellten Arteninventars weitgehend ausgeschlossen werden. Wie oben bereits dargestellt wurden Art und Umfang des Monitoring in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt.</p>
---	--

	<p>Monitorings zu überprüfen. Ggf. sind weitere habitatvernetzende Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Sicherung der erforderlichen Maßnahmen: Die planexternen Maßnahmen wie auch die erforderlichen planinternen, artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen (Ersatzhabitate Reptilien, Amphibien-Leitsystem) sind vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis und der Stadt Donaueschingen zu sichern. Hierzu sind alle Maßnahmen bezüglich ihrer Herstellung und Folgepflege noch ausreichend zu beschreiben (u. a. Abmagerung Ackerstandort, Einsaatmethode, Folgepflege, Mähzeitpunkte, Entwicklungsziele, Monitoring), sodass diese direkt in den Vertrag übernommen werden können.</p>	<p>Üblicherweise erfolgt die Konkretisierung der Maßnahmen im Zuge der Ausführungsplanung. Da jedoch der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis und der Stadt Donaueschingen vor Satzungsbeschluss erfolgen soll, ist darüber hinaus eine Konkretisierung der Maßnahmenbeschreibung erforderlich und wird auch zugesagt. Das Monitoringkonzept wurde der zuständigen Behörde inzwischen vorgelegt und mit dieser abgestimmt. Art und Vorgehen werden in den Umweltbericht aufgenommen. Das Entwicklungsziel ist der jeweilig angestrebte Biotoptyp oder das Habitat (im Falle von Artenschutzmaßnahmen). Darüber hinaus erfolgt nach Absprache mit der zuständigen Behörde ein arten/-gruppenbezogenes Monitoring für die Laufkäfer und die Amphibien. Die Artengruppe der Heuschrecken wird in Verantwortung des Regierungspräsidiums im Zusammenhang mit dem Hochwasserdamm untersucht.</p>
<p>1.9</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Forstamt Betriebsstelle Baar Humboldtstr. 11 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">Per Mail am 09.10.2015</p> <p>Vom neu vorgelegten Bebauungsplanentwurf sind forstrechtliche Belange grundsätzlich nicht betroffen.</p> <p>Im Einzelfall, z.B. Flurstück Nr. 1111, ist bei einer Bebauung der gesetzlich geforderte Waldabstand von 30m sicher zu stellen. Das Forstamt erhebt keine weiteren Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.10</p>	<p>Umweltbüro Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen</p>	

<p>Postadresse: Rathausplatz 1 Büroadresse: Karlstraße 49 78166 Donaueschingen</p> <p>A. Standort/Landschaftsbild Das geplante Gewerbegebiet Längenfeld III grenzt an ein bestehendes Gewerbegebiet an. Durch Sportanlagen und Hochwasserdamm ist das Landschaftsbild bereits beeinträchtigt. Daher ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Eingrünung und der Weiterentwicklung des Feuchtbiotops im Südwesten der Standort vertretbar.</p> <p>B. Naturschutz <u>Zu D - Vermeidung von Störung geschützter Arten:</u> Das Störfeld der Baumaßnahmen für den Roten Milan sollte in Bezug auf eventuelle Ausnahmen von der Bauzeitbeschränkung genau definiert werden: Mindestabstand von 300 m zum Horst</p> <p>D. Grünordnung <u>Zu A 6.2 / Pflanzlisten:</u> Bäume 2. Ordnung: Bei den Vorschriften zur Pflanzqualität sollte die Vorgabe „Carpinus betulus Hei 2 x v. m.B. 125 – 150 cm“ gestrichen werden, da die Hainbuche nicht mehr in der Liste enthalten ist.</p> <p>E. Regenwasser <u>Zu Punkt B.1.1.4:</u> Zur Begrenzung der Folgen der Flächenversiegelung sowie zur Beeinflussung der Abflussgeschwindigkeit des Regenwassers ist es aus unserer Sicht geboten, die Begrünung von Dächern < 12° nicht nur für Nebengebäude, sondern für alle Gebäude vorzuschreiben, soweit hierdurch keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen. Begrünte Dachflächen können als Ausgleich für Eingriffe im Schutzgut Boden angerechnet werden.</p> <p>F. Plangestaltung</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird auf Seite 68 des Erläuterungstextes (Kap. 10.2.2) in der geforderter Form bereits dargestellt.</p> <p>Wird übernommen.</p> <p>Ob und inwieweit „unverhältnismäßige Kosten“ zur Herstellung einer Dachbegrünung entstehen ist im Rahmen eines Bauantrages nicht prüfbar. Es wird daher die hier beschriebene einheitlich anwendbare Lösung präferiert. Im Übrigen wird mittlerweile angestrebt die privaten (anrechenbaren) Pflanzmaßnahmen zu reduzieren, da diese Maßnahmen, trotz verbindlicher Auflagen, oft nicht ausgeführt werden. Eine entsprechend notwendige Überwachung und Kontrolle steht zudem nicht im Verhältnis.</p>
---	---

	<p>Die Konzentration von Gewerbefläche im zentralen und nordöstlichen Bereich mit westlich und südlich angrenzender Grünfläche ist eine sinnvolle Gestaltung.</p> <p>H Eingriffs- Ausgleichsbilanz (lt. Umweltbericht) <u>Karte 3.1 – Bestand Biotope:</u> Die Legende zur flächig hellrosa dargestellten Fläche im zentralen Bereich fehlt. In der Vorversion war die Fläche als 37.11 Acker (Feldgarten) kartiert.</p> <p>Die geschützten Biotope nach §32 BNatschG sind nur in der Legende, aber nicht mehr auf dem Plan ausgewiesen.</p> <p><u>Kap. 7.1 – Tab. 17 / Planungsbewertung</u> Die Bewertung des Maßnahmenfläche M5 – Wanderkorridor für Amphibien als Flutrasen mit 26 ÖP/m² erscheint zu hoch. Es ist nicht wahrscheinlich, dass allein mit Einsaat einer Gräsermischung für Feuchtwiesen ohne zusätzliches Bewässerungsmanagement eine Flutrasengesellschaft entstehen kann. Die Bewertung als Fettwiese mittlerer Standorte in feuchter Ausprägung erscheint realistischer.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird korrigiert</p> <p>Wird korrigiert</p> <p>Zur Thematik „Umgang mit Ökokonto“ ist die Stellungnahme unter 1.8 heranzuziehen.</p>
<p>1.11</p>	<p>LNV-Arbeitskreis Schwarzwald-Baar im Auftrag des Landesverbandes c/o H. Körner Gumpstr. 15 78199 Bräunlingen</p> <p style="text-align: right;">Per Mail 03.11.2015</p> <p>Zur Abwägung unserer Stellungnahme zur 1. Offenlage:</p> <p>Für die Berücksichtigung einer ganzen Reihe unserer Einwände und Forderungen bedanken wir uns. Damit wurde die Planung sicher ein Stück naturverträglicher. Folgende Abwägungen sind uns allerdings nicht plausibel:</p>	

<p>Umgang mit unbelastetem Regenwasser: Warum kann das unbelastete Regenwasser, das sowieso getrennt erfasst werden soll, nicht den Biotopflächen im SW zur Vernässung zugeführt werden? Ein Ablauf ist durch den Graben dort gesichert. So ist es im Umweltbericht auch vorgeschlagen. Diese Forderung wird aufrechterhalten.</p> <p>Wir können nicht nachvollziehen, dass eine Straße mit 6,5m Breite und LKW-Gegenverkehr "ausreichend dimensioniert" ist, um gefahrlos Radverkehr (mit Steigung) aufzunehmen, zumal der Bregtal-Radweg auch oft von Familien mit Kindern auf Rädern oder Anhängern befahren wird.</p> <p>Bei einer Befahrung der Berme in ihrem heutigen Zustand durch Notfallfahrzeuge ist u.E. nicht mit Schäden zu rechnen, da entsprechende Fahrzeuge die Berme auch zu Unterhaltungszwecken befahren.</p>	<p>Eine dezentrale wie auch zentrale Entwässerung im Bereich der südlichen Ausgleichsflächen wurde eingehend geprüft. Aufgrund des niedrigen Grundwasserstandes von teilweise weniger als einem Meter ist eine Entwässerung der gewerblichen Flächen nicht möglich.</p> <p>Bereits durch einen Hinweis im Rahmen der zweiten Offenlage wurde diesem Umstand Rechnung getragen, indem im Entwurf der dritten Offenlage ein Fuß- sowie ein Radweg entlang der zweiten Zufahrt geplant waren.</p> <p>Diese Planung wurde zum Satzungsentwurf jedoch nochmals überarbeitet. Die vormals als Geh- und Radweg gekennzeichneten Flächen entlang der zweiten Zufahrt, werden nun als Verkehrsfläche festgesetzt. Hintergrund ist zum einen der Bregtalradweg, welcher bereits nach Fertigstellung des Hochwasserrückhaltedammes von Vöhrenbach kommend, noch vor dem Damm nach Süden umgeleitet wurde. Er führt heute über die bewaldete Flanke des Hallenberges nach Südosten und schließt im Kreuzungsbereich Hubertshofener Straße/ Bregtalstraße (L181) wieder an das öffentliche Verkehrsnetz bzw. die alte Bregtalradroute an. Die veränderte Route führt daher nicht mehr durch das Plangebiet. Zum anderen wurde mit Fertigstellung bereits ein separater Weg mit dem vornehmlichen Zweck der Wartung des Dammdurchlasses zwischen der Berme und dem Durchlass angelegt. Dieser Weg ist mittlerweile auch als öffentlicher Fuß- und Radweg nutzbar, sodass der Damm hier gefahrlos begangen (und mit Fahrrädern befahren) bzw. die Breg überquert werden kann.</p> <p>Ziel der Nutzbarmachung der Berme ist nicht die Herstellung eines zusätzlichen Rettungsweges, sondern die Herstellung einer zusätzlichen Zufahrt in das Gewerbegebiet. Die aktuelle provisorische Befestigung der Berme reicht jedoch für die Aufnahme eines derartigen Verkehrsaufkommens nicht aus. Die</p>
--	---

<p>Zu den nun vorgelegten Festsetzungen zum BPlan verbleiben für uns folgende Punkte für den Teil Gewerbegebiet:</p> <p>Unternehmer- aber nicht Umweltfreundlich, ist die fehlende Festsetzung von Dachbegrünungen auch auf Hauptgebäuden. Dadurch entsteht - neben lokaler Aufheizung, erhöhtem Anfall von Niederschlagswasser und Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes - ein erhöhter Ausgleichsbedarf, der wie die Bebauung selber zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen geht. Daher erhalten wir die Forderung nach einer grundsätzlichen Begrünung flachgeneigter Dächer aufrecht.</p> <p>Die bodennahe Durchlässigkeit der Einfriedungen dient nicht nur Amphibien sondern auch Kleinsäugern u.a. Die Forderung wird daher aufrechterhalten.</p> <p>Ein Teil des GE-Gebietes liegt im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Breg - auch wenn die Fläche jetzt durch den Damm Hochwasserfrei ist. Aus Vorsorgegründen halten wir es für nach wie vor für zwingend, diese Retentionsräume offen zu halten. Dabei sind die natürlichen Räume prioritär zu erhalten, da der Ersatz von Retentionsvolumen - wie hier vorgesehen - zu neuen, nicht unbedingt akzeptableren Eingriffen zwingt. Aus letztgenanntem Grund bitten wir auch um Anhörung zu der geplanten Retentions- Ausgleichsmaßnahme, falls an der Bebauung im natürlichen ÜSG festgehalten wird.</p> <p>Bilanzierung: Teilweise erscheint uns die Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen hoch (z.B. Mi 6: die Magerwiese ist mit überdurchschnittli-</p>	<p>Berme muss ausgebaut werden.</p> <p>Der Forderung kann nicht entsprochen werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass derartige Festsetzungen, trotz entsprechender Auflagen in den Baugenehmigungen, oft nicht umgesetzt werden. Eine nachträgliche Begrünung ist aus statischen Gründen dann oft nicht mehr umsetzbar. Die angestrebten und in der Bilanzierung berücksichtigten Minderungsmaßnahmen bleiben dann aus. Die Stadt Donaueschingen ist daher bestrebt die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zukünftig weniger über privat auszuführende Maßnahmen festzusetzen.</p> <p>Hinweis wird aufgenommen: Einfriedungen sind so zu gestalten, dass bodengebundene Kleintiere (auch Kleinsäuger) das Gebiet verlassen können. Dies ist durch geeignete Öffnung an der Basis von Einfriedungen (bei Wänden) oder durch Verwendung von Zäunen mit Maschenweiten von mehr als 5 cm zu gewährleisten.</p> <p>Die Maßnahme wurde mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz abgestimmt. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahme genehmigung erfolgte am (wird in der Sitzung bekannt gegeben)</p> <p>Zur Thematik „Umgang mit Ökokonto“ ist die Stellungnahme unter 1.8 heranzuziehen.</p>
--	--

<p>chen 23 Pkt. bewertet obwohl ihre Lage am Straßenrand, der linienhafte Zuschnitt und die isolierte Lage zwischen Straße und Leiteinrichtung dies nicht erwarten lässt).</p> <p>Daher fordern wir ein Monitoring nach 2 und 5 Jahren sowie dann eine nochmalige Bewertung und Bilanzierung der Maßnahmen. Ggf. sind Nachbesserungen und Ergänzungen vorzunehmen. Wir bitten Sie, uns von den Ergebnissen zu unterrichten. Fledermauskästen und Zauneidechsenhabitate sind Artenschutzgleichsmaßnahmen für bestehende Vorkommen. Eine Anrechnung für den Biotopausgleich erscheint uns daher nicht gerechtfertigt. Sehr hoch erscheint uns zudem der Kostenansatz für die Fledermauskästen (Herstellungskosten 620€/Kasten bei ca. 50€ Beschaffungsaufwand!). Eine Pflege der Spaltenquartiere ist im Gegensatz zu Vogelnistkästen nicht erforderlich und rechtfertigt diese Kosten nicht.</p> <p>Maßnahmen: Herstellung und Pflege der z.T. anspruchsvollen Ausgleichsmaßnahmen sind nur skizziert (z.B. Mi 2: Mahd sollte angepaßt, nicht unbedingt jährlich erfolgen; Mi 9: Die erforderliche vorausgehende Ausmagerung fehlt). Daher ist eine detaillierte Maßnahmenbeschreibung und/ oder die genannte ökologische Begleitung bis zu erkennbarer Zielerreichung erforderlich, ggf. sogar dauerhaft.</p> <p>Der zweite Teil des Bebauungsplanes umfaßt die neue Zufahrt über den Hochwasserdamm. Weder die Abwägung noch die neue Begründung liefern zusätzlich Argumente für den Bau der Straße gegenüber der ersten Offenlage. Der Grund "Erschließung der Sportanlagen" fällt sogar weg. Die aktuelle Anbindung mag für den eine oder anderen Investor ein Hinderungsgrund sein, für die bestehenden Betriebe war die Situation nach den Äußerungen in der Bürgerversammlung (und gegen-teilige sind uns nicht bekannt) kein massives Problem - selbst bei zeitweiser Sperrung der Brücke.</p> <p>Demgegenüber steht der Eingriff durch Straßenneubau. Leider wurde dieser auch in diesem Verfahrensschritt nicht ausreichend betrachtet.</p>	<p>Zur Thematik „Monitoring“ ist die Stellungnahme unter 1.8 heranzuziehen.</p> <p>Zur Thematik „Umgang mit Ökokonto“ ist die Stellungnahme unter 1.8 heranzuziehen.</p> <p>Die Maßnahmen für die Zauneidechse sowie das Aufhängen von Kunstquartieren wird nicht nach dem Herstellungskostenansatz angerechnet.</p> <p>Zur Thematik „Monitoring“ ist die Stellungnahme unter 1.8 heranzuziehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einwand wird zurückgewiesen: Der Hochwasserdamm im derzeitigen Zustand hat im Vergleich zur Umgebung den ge-</p>
---	---

<p>Grundlage der Betrachtung muss nach wie vor die bestehende Zielsetzung der Dammpfanung sein, diesen so durch- und überwanderbar machen wie möglich. Dies wird ausdrücklich auch im Begrünungskonzept genannt: Kap. 7: "...sowie <i>Biotopstrukturen für wandernde Tierarten ermöglichen.</i>", ebenso in der Stellungnahme der UNB v. 15.11.10: "...<i>Schaffung von Vernetzungsstrukturen über den Damm für die Wanderlinie Breg.</i>".</p> <p>Die aktuelle Situation erreicht diese Zielsetzung noch nicht, Verbesserungsmöglichkeiten werden aber weiterhin gesucht z.B. bei der Anbindung des Unterwasserkanals Zwick, der Optimierung der Berme Ökostonnen, bei der Modifizierung des Pflegekonzeptes. Auch das noch ca. 20 Jahre laufende Monitoring hat die Aufgabe, Missstände und deren Behebung aufzuzeigen.</p> <p>Beispiel: Aktuell werden im Pflegekonzept Altgrasstreifen über den Damm vorgesehen, die neben Insekten, Reptilien, Amphibien und Kleinsäugetern auch Fledermäusen als Leitstruktur dienen sollen. Der Bau der Straße in der jetzt geplanten Ausführung würde diese Bemühungen grundsätzlich zum Scheitern verurteilen: Entomologische Kurzeinschätzung: Selbst wenn akzeptiert wird, dass der Straßenbau für Arten der Feuchtlebensräume keinen zusätzlich zerschneidenden Effekt hat, gilt dies für alle anderen Arten nicht. Schon heute nach kurzer Entwicklungszeit und noch nicht erreichter angestrebter Biotopqualität wurden hohe Artenzahlen mit besonders geschützte und stark gefährdete Arten gefunden. Der Gutachter geht von einer weiteren positiven Entwicklung in dieser Richtung aus: "<i>vermehrtes Auftreten gefährdeter oder stark gefährdeter Arten</i>". Deutlich führt er aber auch aus, dass "<i>als stärkste Beeinträchtigung (des Straßenbaus)</i></p>	<p>ringsten Anteil an Biotopstrukturen für überwandernde Tierarten. Die ursprünglich geplanten linienhaften Gehölze zur Anbindung der Breggalerie waren vom Bearbeiter des Umweltberichtes im Zuge des ROV dargestellt und in Folge auch planfestgestellt worden. Diese wurden im Rahmen einer ergänzenden Planfeststellung seitens Landesbetriebe Gewässer RP zurückgenommen. Darum sind im Dammbereich weder Vernetzungsstrukturen geplant noch umgesetzt. Da sich die technischen Rahmenbedingungen im Dammbereich nicht ändern werden, sind auch korrektive Maßnahmen bei Nichterreichung der Maßnahmenziele (auch ohne die geplante Straße) zukünftig nicht umsetzbar. Eine Beeinflussung dieses Sachverhaltes durch die geplante Straße kann demzufolge ausgeschlossen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hier um Maßnahmen zur Kompensation der Auswirkungen des Hochwasserdammes, nicht um die Auswirkungen durch die geplante Erschließungsstraße.</p> <p>Der vorhandene Damm ist belegbarer Verursacher der Isolationswirkung in der Talaue der Breg (Vorbelastung). Darum wurden im Raumordnungsverfahren Damm und damalige Straßenplanung kombiniert, um die Schädwirkungen zu bündeln. Die vorhabenbedingten Zusatzbelastungen durch die Straße sind bei der Querung des Dammes nach wie vor am geringsten. Seitens Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Freiburg wurde bisher kein Monitoring im Dammbereich durchgeführt. Die im Zuge der Bebauungsplanung durchgeführte Fledermauserfassung belegt die bestehende Isolationswirkung des Dammes. Die angedachte Herstellung von Altgrasstreifen ist bisher nicht umgesetzt. Sicherlich kann hierdurch das Nahrungsangebot für Insekten und Reptilien gefördert werden. Ob die Randbereiche der Altgrasstreifen eine Leitwirkung entwi-</p>
--	--

<p><i>auf Insekten die Zerschneidung thermisch begünstigter bzw. extensiv genutzter Offenlandstandorte gesehen wird. Dieser Effekt ist insbesondere für wenig mobile Arten entscheidend." Für diese Arten erfolgt eine zusätzliche massive Zerschneidung der Lebensräume und Austauschwege. Eine Bewertung, Bilanzierung und Ausgleich dieser Zerschneidung ist in der Planung nicht erkennbar.</i></p> <p>Isolationswirkung für sonstige (Klein-)Tiere: Auf S. 43 und 47 wird im Umweltbericht ausgeführt, dass " <i>der gesamte Bereich der Maßnahmenplanung des Dammes unterhalb der geplanten Straße wird isoliert (Abbildung 4) auf einer Fläche von ca. 1,8 ha.</i>" und demnach auszugleichen ist. Dies erschöpft sich dann im Ersatz vergleichbarer Biotope an ganz anderer Stelle (externe Maßnahmen, Maßnahmen südl. Gewerbegebiet). Auf die Zerstörung der heutigen Vernetzung (vgl. auch oben) der östlichen Biotope über Dammfuss, Feuchtmulde etc. mit den südlich gelegenen Bereichen wird nicht eingegangen, geschweige denn ausgeglichen.</p> <p>Fledermäuse: Dammfuss/ Ostseite Durchlass wurden häufig zur Nahrungssuche aufgesucht - 2 Arten überqueren den Damm - mit 9 vorkommenden Arten wird eine "überdurchschnittliche " Artenzahl bescheinigt. Trotzdem wird dem Gebiet nur eine "untergeordnete Bedeutung" für die Artengruppe zugewiesen, die Maßnahmen beschränken sich auf die Strukturen am Waldrand im SW. Der Zerschneidungseffekt wird mit der "abgeschirmten" Trasse heruntergespielt, die Bedeutung der Dammbiotope in ihrem Endzustand und der aufgrund des laufenden Monitorings zum Hochwasserdamm ggf. vorzunehmenden Optimierungen nicht betrachtet.</p>	<p>ckeln können, ist nicht belegt. Amphibien werden aufgrund fehlender Rückzugsmöglichkeiten (Schutz gegen Austrocknung) den Damm eher meiden.</p> <p>Der Gutachter I. HARRY (Büro ABL 5.7.2014) kommt in selbigen Gutachten zu folgender Wertung: Eine herausragende oder sehr hohe Wertigkeit der Dammfäche für die untersuchten Insektengruppen kann dennoch anhand des festgestellten Artinventars weitgehend ausgeschlossen werden.</p> <p>Zur Thematik „Monitoring“ ist die Stellungnahme unter 1.8 heranzuziehen.</p> <p>Seitens des Einwenders wird prognostiziert, dass sich durch die bereits geplanten Maßnahmen auf dem Damm eine vielfältige und wertgebende Tierartenzusammensetzung entwickeln könnte. Die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes zielen jedoch auf die Prüfung der Verbotstatbestände im jetzigen Zustand ab. Tierarten, die es derzeit (noch) nicht gibt, können also nicht beeinträchtigt werden. Es ist demzufolge sinnvoll, an anderer Stelle vergleichbare Biotope anzulegen, auf denen sich (in der Zukunft die Zielarten entwickeln können.</p> <p>Wie oben bereits dargestellt führt die Bündelung der Straße mit dem Damm zur Minimierung des Gesamteingriffes. Die Querung der Straße vor dem Dammfuß würde die beschriebenen Beeinträchtigungen verursachen.</p> <p>Die Bewertung ist korrekt begründet und wird beibehalten. Die Ergebnisse unserer Erhebungen deuten darauf hin, dass die Dammkrone oberhalb der geplanten Straße z.B. von Fledermäusen (nach Flugfrequenz und Artenzahl) gemieden wird. Die Abschirmung durch Hindernisse (z.B. Pflanzung von dichten Gehölzen entlang der Straße) ist gängige Praxis, die Wirkungs-</p>
--	--

	<p>Die vorgeschlagene Maßnahme im Süden des Dammes stellen lediglich eine Verbesserung für Arten dar, die den Waldrand als Leitlinie nutzen (z.B. Fledermäuse, Vögel) - und für die Individuen, die so schlau sind, von Westen kommend straßenparallel nach Süden zu wandern. Die Isolationswirkung betrifft nicht nur die Hochstaudenfluren und das gehölzfreie Grünland sondern auch die übrigen Bereiche mit einer <i>"Saumvegetation magerer Standorte mit lockerer Pflanzung von Sträuchern"</i> (vgl. Begrünungskonzept), die ebenfalls durch in Frage kommende Arten nutzbar sind, also die o.g. 1,8 ha. Auch ist es nicht damit getan, die isolierten Biotope an anderer Stelle zu ersetzen, da die Leitfunktion ja deutlich darüber hinaus geht und von einer Isolation auch der Austausch mit anderen Flächen/ Populationen betroffen ist. Daher kommen wir nach wie vor zu dem Ergebnis: Der Straßenbau zerschneidet zusätzlich das Bregtal an dieser Stelle, erhöht die Isolationswirkung deutlich und lässt Verbesserungsmaßnahmen bei der Optimierung und Pflege des Hochwasserdamms ins Leere laufen. Gleichzeitig können wir eine zwingende Notwendigkeit für die Straße nicht erkennen. Die neue Zufahrt wird daher weiterhin abgelehnt. Abhilfe schaffen könnten nur Grünbrücken - ein Aufwand, der sicher nicht im Kosten-Nutzenverhältnis steht.</p>	<p>weise durch Untersuchungen belegt. Da der Damm bereits derzeit eine Isolationswirkung entwickelt, ist die zusätzliche Beeinträchtigung durch die Straße reduziert. Da neben den oben erwähnten Altgrasstreifen auch keine strukturverbessernden Maßnahmen auf dem Damm denkbar sind, ist die Darstellung korrekt und wird beibehalten</p> <p>Der Umstand des zukünftigen Standortpotentials für thermisch begünstigte Insektenarten wurde nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde wie folgt berücksichtigt: Ohne belastbaren fachlichen Beleg hat die Stadt Donaueschingen gegenüber der Naturschutzverwaltung eingeräumt, unter worst-case Annahme auch diejenigen neuen Flächen als isoliert anzunehmen, für die die Isolationswirkungen in der Zukunft angenommen werden. Unter dieser Annahme erfolgte eine Überkompensation und es wurden zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung einer „bisher nicht belegten und in Zukunft anzunehmenden“ Isolationswirkung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.</p> <p>Die Bemessung der Kompensation kann in diesem Falle ausschließlich anhand des Biotopwertes im Zielzustand (hier liegt eine nochmalige Überkompensation vor, denn die Ökokontoverordnung sieht für die Bewertung den Bestandswert vor) erfolgen, denn die Planung von funktionserhaltenden Artenschutzmaßnahmen setzt eine aktuelle Betroffenheit/Anwesenheit von Arten voraus.</p>
	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN	
2.1	<p>STADT DONAUESCHINGEN Amt für Öffentliche Ordnung Rathausplatz 2 - 78166 Donaueschingen</p> <p>Wir haben keine Änderungswünsche/Beanstandungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

2.2	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenbauamt Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">Per Mail am 17.09.2015</p> <p>Bezugnehmend auf Ihre Anhörung vom 04.09.2015 teilen wir Ihnen mit, dass die Belange des Straßenbauamtes ausreichend berücksichtigt wurden. Weitergehende Forderungen bestehen nicht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
2.3	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Vermessungs- und Flurneuordnungsamt Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">Per Mail am 09.09.2015</p> <p>Vom Vermessungs- und Flurneuordnungsamt werden zum geänderten Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
2.4	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gewerbeaufsichtsamt Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen</p> <p style="text-align: right;">Per Schreiben vom 08.10.2015</p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
2.5	<p>Regionalverband SBH Johannesstr. 27 78056 VS-Schwenningen</p>	

	<p style="text-align: center;">Schreiben vom 06.10.2015</p> <p>Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Längenfeld III mit neuer Zufahrt“ entwickelt sich aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg sind für das Plangebiet „sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen“ ohne besondere Schutzbedürftigkeit ausgewiesen. Überlagernd sind in der Raumnutzungskarte zudem jedoch teilweise schutzbedürftige Bereiche für die Wasserwirtschaft in Form von Überschwemmungsgebieten dargestellt, die am Rande auch in das Plangebiet hineinreichen und somit zu beachten sind. Daher begrüßen wir es, dass die Belange des Hochwasserschutzes wie von Ihnen in der Begründung angeführt, mit dem Landratsamt abgestimmt werden. Vom Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg werden keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben erhoben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.6</p>	<p>Gemeindeverwaltung Eisenbach Bei der Kirche 1 79871 Eisenbach (Hochschwarzwald)</p> <p style="text-align: center;">Schreiben vom 16.09.2015</p> <p>Belange der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald), Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Längenfeld III mit geänderter Zufahrt“ der Stadt Donaueschingen nicht berührt. Maßnahmen bzw. Planungen unsererseits für diesen Bereich sind nicht beabsichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.7</p>	<p>Stadtverwaltung Postfach 1039 79839 Löffingen</p> <p style="text-align: center;">Schreiben vom 16.09.2015</p>	

	Seitens der Stadt Löffingen werden zu dem o.g. Verfahren keine Einwendungen vorgetragen. Dem Bebauungsplanverfahren wird zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.8	<p>Stadtverwaltung Postfach 1171 78177 Hüfingen</p> <p style="text-align: center;">Schreiben vom 11.09.2015</p> <p>Die Stadt Hüfingen hat zur vorgelegten Planung keine Einwendungen. Die uns überlassenen Unterlagen senden wir zu unserer Entlastung wieder zurück.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
2.9	<p>Stadtverwaltung Postfach 1261 78196 Bräunlingen</p> <p style="text-align: center;">Schreiben vom 11.09.2015</p> <p>Die Stadt Bräunlingen ist von den Bebauungsplänen nicht tangiert, eine weitere Beteiligung am Verfahren ist daher nicht notwendig. Die uns überlassenen Unterlagen erhalten Sie wieder zurück.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
2.10	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest Adolf-Kolping-Str. 2-4 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: center;">Per Mail am 08.09.2015</p> <p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Die Telekom hat hierzu bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist bis auf weiteres gültig.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
2.11	Kabel BW GmbH	

	<p>Postfach 102028 34020 Kassel</p> <p style="text-align: center;">Per Mail am 09.09.2015</p> <p>Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 30.01.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.12	<p>ED Netze GmbH Schildgasse 20 D-79618 Rheinfelden</p> <p style="text-align: center;">Schreiben vom 02.10.2015</p> <p>Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 04.09.2015. Gegen die darin beschriebenen Maßnahmen bestehen unsererseits keine Einwendungen.</p> <p>Unser Schreiben vom 25.02.2014 besitzt weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.13	<p>Handelsverband Südbaden</p> <p style="text-align: center;">Telefonische Stellungnahme Handelsverband Südbaden e.V. Herr Kilian (Tel: 07633 2900) vom 14.09.2015</p> <p>Herr Kilian unterstützt positiv die planungsrechtlichen Festsetzungen zu dem Gewerbegebiet Längenfeld III mit neuer Zufahrt. Er wird keine weitere Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Private	
3.1	anonymisiert	

<p>Gemäß § 3 BauGB nehme ich gegen den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Längelfeld III mit neuer Zufahrt“ Stellung und lege gleichzeitig Widerspruch ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Die Straße Längelfeld soll vorrangig als Teilumfahrung dienen: Anfangs war die Stadt Donaueschingen wenigstens noch so ehrlich, gegenüber den Anliegern und der übrigen Bevölkerung die Straßenplanung als „Teilumfahrung“ zu deklarieren (Schreiben von Bürgermeister Kaiser und Regierungspräsidentin Schäfer, Presseberichte und Interviews mit OV Müller und dem damaligen OB Frei). Als man dann seitens der Stadtverwaltung merkte, dass die Anlieger eine Verschlechterung ihrer Wohnsituation nicht widerspruchslos hinnehmen wollten, benannte man plötzlich die Zweckbestimmung um und verlegte sich darauf, lediglich eine zweite Zufahrt zum Gewerbegebiet bauen zu wollen. Sogar der Wolterdinger OV Müller gab eine schriftliche Erklärung ab, es sei zu keinem Zeitpunkt eine Umwandlung der bestehenden Straße Längelfeld in eine Umgehungsstraße geplant gewesen. Er hat dabei angesichts der anderslautenden offiziellen Schreiben vorsätzlich die Unwahrheit verbreitet. Herr Müller entlarvt seine eigenen früher geäußerten Unwahrheiten als eine arglistige Täuschung, indem er wiederholt öffentlich (Schwarzwälder Bote vom 16.1.2014 und vom 27.1.2014) erklärt, er hoffe auf eine baldige Fertigstellung der Umgehungsstraße. Der Bebauungsplan ist somit ungesetzlich, weil er bewusst falsche Angaben über den wirklichen Zweck dieser Baumaßnahme enthält.</p> <p>2. Gefahr von Bauschäden an meinem Haus: Ich bin Eigentümer des historischen Bahnhofes der ehemaligen Bregtalbahn in Wolterdingen, welches ich zusammen mit meiner Tochter bewohne. Weder das Gebäude, noch die Längelfeldstraße sind für ein Verkehrsaufkommen an Lastkraftwagen ausgelegt, wie dies bei einer dauerhaften Umwandlung in eine Teilumfahrung mit überwiegendem Durchgangsverkehr der Fall sein wird. Die Straße Längelfeld ist für solche Verkehre viel zu schmal; eine Verbreiterungsmöglichkeit ist wegen</p>	<p>Es ist richtig, dass die Begriffsänderung mit den geäußerten Bedenken aus der Öffentlichkeit in Zusammenhang steht. Mit der neuen Bezeichnung „Gewerbegebiet Längelfeld III mit neuer Zufahrt“ sollte jedoch ausschließlich der Inhalt der Planung, die auch schon mit dem Titel „Gewerbegebiet und Sportanlagen“ bestand, verdeutlicht werden. Denn im Unterschied zu einer Umfahrung oder Teilumfahrung, wie sie anfangs geplant war, wird hier keine Landesstraße geplant, die darüber hinaus anbaufrei sein müsste. Dies hat zur Folge, dass an den zukünftigen Anschlussstellen der L180 und L181 auch keine Beschilderung durch das Gewerbegebiet leiten wird (Ausnahme: Bregbrückensanierung). Des Weiteren wird bereits in der Begründung darauf hingewiesen, dass im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren von der Stadt vorgesehen ist, die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h fortzuführen. Um jedoch eine richtige Umfahrung zu einem späteren Zeitpunkt noch umsetzen zu können wurde eine entsprechende Trasse im südlichen Teil des Bebauungsplangebietes freigehalten.</p> <p>Eine Teilumfahrung oder gar Umgehungsstraße ist wie oben beschrieben nicht geplant. Die Straße Längelfeld wurde bereits bei den Gewerbegebieten „Längelfeld I + II“ entsprechend einer gewerblichen Nutzung mit Lkw-Verkehr ausreichend dimensioniert. Der für Lkw-Begegnungsverkehr notwendige Fahrbahnquerschnitt 6,35 m (bei 30 km/h nur 5,90 m) ist nach wie vor gewährleistet.</p>
--	---

<p>der engen Bebauung zu beiden Seiten nicht gegeben. Daher befürchte ich, dass vermehrt Fahrzeuge einander ausweichen, indem sie über den Bürgersteig direkt vor meiner Haustür fahren, wie dies bereits jetzt bei Gegenverkehr von Lastkraftwagen der Fall ist. Diese heftigen Erschütterungen werden zwangsläufig zu Bauschäden an dem über 100 Jahre alten Gebäude führen, deren Folgen dann aus eigener Tasche finanzieren zu müssen eine dreiste Zumutung ist. Gegen dieses Ansinnen werde ich mich mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln wehren.</p> <p>Für anfallende Sanierungskosten aufgrund eines verstärkten Verkehrsaufkommens, vor allem des Schwerlastverkehrs, werde ich die Stadt Donaueschingen in vollem Umfang schadensersatzpflichtig machen.</p> <p>Die vor meinem Haus verlegte Erdgasleitung nahm bereits zweimal Schaden durch die bisher lediglich als Werksverkehr die Stelle passierenden Lastkraftwagen. Inzwischen hat sich erneut sowohl die Straßendecke als auch die Gaskappe so stark gesenkt, dass dort nach jedem Regen eine große Wasserpfütze entsteht. Jeder die Stelle überfahrende Lastkraftwagen erzeugt eine bis in mein Haus spürbare Erschütterung. Abgesehen von den Schäden an der Bausubstanz meines Hauses befürchte ich natürlich auch die Folgen eines schadhafte Gasrohres, das ganz offenkundig nicht einmal den relativ geringen Werksverkehr, geschweige denn das starke Verkehrsaufkommen der von der Stadt geplanten Umgehungsstraße aushält.</p> <p>3. Erhöhte Belastung durch Abgase und Verkehrslärm: Meine Haustür liegt 3 m von der Bordsteinkante entfernt. Falls die Straße, wie von der Stadt Donaueschingen geplant, gebaut werden sollte, können wir weder tagsüber noch nachts Fenster öffnen, ohne gesundheitsschädlichen Abgasen und Straßenlärm ausgesetzt zu sein. Stadtbaumeister Bunse hatte in der öffentlichen Ortschaftsratssitzung am</p>	<p>Zur Verkehrsbelastung: Es handelt sich hier um eine Zufahrt in ein Gewerbegebiet. Mit der Ansiedlung eines Großbetriebes im bestehenden Gewerbegebiet ist daher bereits heute die Voraussetzung für eine erhöhte Verkehrsbelastung und der damit einhergehenden anteiligen Erhöhung des Schwerlastverkehrs gegeben.</p> <p>Bei der Verlegung der Gasleitung wurde die Straße auf eine Breite von ca.80 cm senkrecht zur Fahrbahn aufgeschnitten. Die Verlegung der Gasleitung erfolgte nach dem Stand der Technik. Mit Beschädigungen an der Gasleitung ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht zu rechnen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung vom Oktober 2013 ergeben sich in der Straße Längenfeld</p>
---	--

<p>8.5.2013 ausgesagt, dass keine Maßnahmen zum Lärmschutz geplant seien.</p> <p>Ein Frosch oder ein Molch müsste man sein, denn für deren Schutz kann die Stadt über 400.000,- Euro ausgeben, für die abgas- und lärmgeplagten Anwohner hingegen keinen einzigen Euro. Sollte ich gezwungen sein, wegen nicht mehr auszuhaltenden Lärmes neue schallisolierende Fenster einbauen zu lassen, werde ich auch hierfür die Rechnung an die Stadt Donaueschingen, die mir eine solche Beeinträchtigung aufzwingen will, weiterreichen. Notfalls werde ich meine gerechtfertigten Schadensersatzansprüche gerichtlich durchsetzen.</p> <p>4. Erhöhte Gefährdung durch das Fahrzeugaufkommen für Fußgänger</p> <p>Die Pläne der Stadt bedeuten im Falle ihrer Ausführung, dass wir Bewohner und unsere Besucher mein Haus nur noch unter Lebensgefahr durch die Haustür betreten oder verlassen können, da bereits jetzt entgegenkommende LKWs sich nur über die schmalen Gehwege zu beiden Seiten der Längelfeldstraße ausweichen können.</p> <p>Bei Sach- und Personenschäden werde ich nicht nur die Stadt Donaueschingen, sondern alle mit der Beschlussfassung sowie der Ausführung betrauten Personen strafrechtlich verfolgen und zivilrechtlich haftbar machen. Mir wurde mitgeteilt, dass es laut Grundgesetz und Bürgerlichem Gesetzbuch möglich ist, auch Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, persönlich für Schäden haftbar zu machen, die sie vorsätzlich herbeigeführt haben. Ein solcher Vorsatz liegt hier vor, da die Stadt bereits umfangreich über mögliche Risiken und Gefahren informiert worden ist, diese Hinweise aber bisher in sträflicher Weise ignoriert hat.</p>	<p>keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Hochbau) für Mischgebiete oder für die dahinterliegenden allgemeinen Wohngebiete. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) sind deutlich unterschritten. Auch mit der zukünftigen zweiten Anbindung des Gewerbegebietes wird es daher im Längelfeld zu keinen unzumutbaren Lärmbelastungen kommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zukünftigen Belastungen in der Straße Längelfeld liegen bei ca. 2.000 Kfz/ 24h und damit in einer Größenordnung, die einer herkömmlichen Sammelstraße entspricht. Eine besondere Gefährdung für Fußgänger ist nicht gegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

	<p>5. Hochwassergefährdung: Wir haben das Hochwasser von 1990 noch in ungueter Erinnerung. Zwar wird von den Kommunalpolitikern immer wieder über die Presse verbreitet, die Hochwassergefahr sei durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens gebannt.</p> <p>Aber es gibt auch gegenteilige Ansichten, die sich auf Gutachten stützen, welche von der Stadt bislang nicht durch Gegengutachten widerlegt worden sind. Sogar Ortsvorsteher Müller sieht nach wie vor eine Hochwassergefahr für unsere Wohnlage (SchwaBo 30.4.2014).</p> <p>Die geplante Anschüttung des von der Straße durchschnittenen Geländes nimmt einer hochwasserführenden Breg fast den letzten Rest an Möglichkeiten, sich weiter auszubreiten. Damit wird die Gefahr eines verheerenden Hochwassers wie 1990 in besorgniserregender Weise verschärft. In den Unterlagen des Stadtbauamtes zum Bebauungsplan wird die nach wie vor bestehende Gefährdung des Gebietes zwar erwähnt, aber es werden keine Maßnahmen ergriffen, diese Gefährdung für unsere Wohnlage zu reduzieren. Im Gegenteil: Es wird hier sogar durch die Gestattung einer Anschüttung von bis zu 1,80 m über dem bisherigen Geländeniveau für die betroffenen Anwohner eine erhebliche Verschärfung der Hochwassersituation bewusst und vorsätzlich in Kauf genommen.</p> <p>Im Übrigen schließe ich mich dem Widerspruch von <i>anonymisiert</i> an.</p> <p>Dieser Bebauungsplan ist aufgrund der vielfältigen einseitigen Belastungen, die den Anliegern ohne jeglichen Nachteilsausgleich auferlegt werden, alles in allem als ungesetzlich zu bezeichnen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hier wird ein Vorgang aus dem Planfeststellungsverfahren des Hochwasserrückhaltedammes angesprochen, der jedoch nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens ist.</p> <p>In früheren Hochwassergefahrenkarten und auch bei den bisherigen Überschwemmungen von 1990 und 1995 ist fast das gesamte Plangebiet betroffen gewesen. Da das abfließende Hochwasser damals über den südlichen Graben abgeflossen ist, besteht hier nun anscheinend die Sorge, dass einem erneuten Hochwasser eine zusätzliche Abflussmöglichkeit genommen wird. Mit Bau des Hochwasserrückhaltedammes wurde jedoch zusätzlich eine weitere Schutzeinrichtung entlang der Breg geschaffen, wodurch – nach den neuesten Hochwassergefahrenkarten – das gesamte Plangebiet vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt sein wird. Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes werden daher keine Auswirkungen auf mögliche Überschwemmungssituationen haben. Für die hochwassergefährdeten Flächen (tausendjähriges Hochwasser) wurde zum Schutz unter Ziffer D der Hinweis des hochwasserangepassten Bauens eingefügt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen sind jedoch unspezifisch und daher nicht kommentierbar.</p>
3.2	anonymisiert	

Per Schreiben vom 06.10.2015	
<p>Im Rahmen der Planauslegung vom 07.09.2015 legen wir als direkt betroffene Anwohner fristgerecht Widerspruch ein. In dieser Angelegenheit haben wir folgende Einwendungen:</p> <p>Sollten die geplanten Maßnahmen tatsächlich durchgeführt werden, müssten wir mit deutlich mehr Verkehrslärm und Abgasen rechnen. Da uns vor unserem Neubau 2011 noch nichts von diesen drastischen Änderungen bekannt war, fordern wir einen Ausgleich der Wertminderung, sowie einen entsprechenden Lärm- und Emissionsschutz.</p> <p>Die, in der erneuten Offenlage, zugrunde gelegte Verkehrszählung erfolgte erst nach Sperrung der Bregbrücke und gleichzeitiger Gewichtsbeschränkung auf 30 Tonnen, wobei da schon nach unserem derzeitigen Kenntnisstand die in der Offenlegung aufgeführten zulässigen Grenzwerte bereits erreicht worden sind. Eine erneute Zählung bei offener Brücke und ohne Gewichtsbeschränkung wäre noch durchzuführen, die dann festgestellten Zahlen auszuwerten.</p> <p>Zusätzlich ergäbe sich ein gesteigertes Gefahrenpotential, welches mindestens durch eine entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h reduziert werden müsste.</p> <p>Außerdem hat diese Maßnahme zusätzliche Ziele, welche in direktem Zusammenhang stehen und nicht außer Acht gelassen werden dürfen.</p> <p>1.) Wir hätten dann eine zusätzliche Zufahrt zum Gewerbegebiet.</p> <p>Hier stellen wir das Erfordernis in Frage. Aktuell gibt es noch freie Flächen im Gewerbegebiet Längenfeld. Eine weitere Erschließung und die geplante neue Zufahrt sehen wir als überflüssig an.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Stellungnahme 3.1 zur erwarteten Verkehrsbelastung.</p> <p>Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung vom Oktober 2013 erfolgte durch Vergleich mit Zählungen aus dem Jahr 2000 eine Hochrechnung des zu erwartenden Schwerverkehrs auch über Fahrzeuge >15 t, so dass die verwendeten Verkehrsbelastungszahlen im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung vom Oktober 2013 als hinreichend genaue Grundlage verwendet werden konnte.</p> <p>Die Geschwindigkeitsbegrenzung ist bereits heute auf 30 km/h gesetzt. Laut Beschluss des Ortschaftsrates ist auch geplant den weiteren Straßenausbau mit dieser Begrenzung zu versehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bereitstellung neuer Gewerbeflächen ist stets eine mittel- bis langfristige Planung. Trotz noch zur Verfügung stehender Gewerbeflächenpotenziale in Wolterdingen wollte man mit der Wiederaufnahme des Verfahrens im Jahr 2012 zukünftig not-</p>

<p>Vor allem, da auch Ortskundige und Gewerbebetreibende hohe Investitionskosten für die Aufschüttungen sehen und eine Hochwassergefahr doch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Außerdem hat der Verkehr ins Gewerbegebiet bereits zwei Zufahrtsmöglichkeiten.</p> <p>Bevor die Maßnahme durchgeführt wird, sollte zunächst - falls noch nicht geschehen - ermittelt werden, wie viele Anlieger dann tatsächlich die geplante Zufahrt nutzen würden. Bei entsprechend wenigen Fahrzeugen könnte das Geld eingespart und anderweitig sinnvoll eingesetzt werden.</p> <p>Mit dem Damm wurde ein tolles, interessantes und relativ ruhiges Naherholungsgebiet geschaffen. Warum sollte man den (wenigen) Verkehr jetzt bevorzugen? Warum sollte man eine nicht unbedingt erforderliche Straße bauen, dem Interesse/ Wohl der Bürger zu wider? Was ist gewichtiger: Die Zeitersparnis für den Verkehr oder die Lebensqualität der Bürger?</p>	<p>wendig werdende Gewerbeflächen erschließen. Heute sind bis auf 0,2 ha alle Gewerbeflächen in Wolterdingen restlos verkauft.</p> <p>Die Aufschüttungen werden durch den hochliegenden Kanal in der Längefeld Straße notwendig. Eine Tieferlegung des Kanals wurde eingehend geprüft. Dies ist jedoch nicht mit vertretbarem Aufwand umsetzbar. Die Aufschüttung der Gewerbeflächen ist jedoch kein absolutes Ausschlusskriterium, wie die jüngsten Ansiedlungen und Flächenverkäufe im „Längefeld II“ gezeigt haben. Des Weiteren plant die Stadt die Aufschüttung vorab auszuführen um die Interessenten da-hingehend zu entlasten.</p> <p>Hochwasser: Siehe hierzu Stellungnahme unter 3.1</p> <p>Bei der angesprochenen bereits bestehenden zweiten Zufahrt handelt es sich um die Haldenbergstraße. Die Haldenbergstraße ist jedoch nicht für den Ausbau einer zweiten Zufahrt in das Gewerbegebiet geeignet, da sie zum einen deutlich schmaler ist als die Längefeld Straße und lässt keinen Lkw-Begegnungsverkehr zu. Zum anderen sind die Sichtbeziehungen der Einmündung in die Hubertshofener Straße sehr schlecht.</p> <p>Gespräche mit ansässigen Gewerbebetreibenden haben bereits stattgefunden. Die zukünftigen Belastungen in der Straße Längefeld liegen bei ca. 2.000 Kfz/ 24h.</p> <p>Es geht um das Wohl sämtlicher Bürger in Wolterdingen und die Entwicklungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Ortes. Die Hauptstraße wird durch den besser zu lenkenden Ziel- und Quellverkehr aus dem Gewerbegebiet entlastet. Damit wird die Lebensqualität der Bewohner an der Hauptstraße von Wolterdingen gesteigert.</p>
--	--

<p>2.) Umleitungsstrecke während der zweijährigen Brückensanierung</p> <p>Da die Berme bereits befahrbar ist, könnte diese, auch ohne neue Zufahrt, während der Dauer der Brückensanierung genutzt werden. Eine Asphaltierung wäre nicht erforderlich. Während dieser Zeit könnte man gegebenenfalls andeuten den Verkehr durch eine Lichtzeichenanlage zu regeln. Der Verkehrsfluss muss doch nicht immer an erster Stelle stehen - oder?</p> <p>3.) „kleine Umfahrung“ Richtung Bräunlingen/ Bregtal</p> <p>Außerdem würde der zukünftige Verkehr aufgeteilt und die neue Zufahrt, auch weiterhin - nach der Brückensanierung - als Umfahrungsstrecke genutzt. Es müsste also durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet sein, dass dies nicht geschieht.</p> <p>Einer zweiten Zufahrt wurde seitens des Ortschaftsrates nur unter Beachtung folgender Vorgaben zugestimmt (zumindest nach der Brückensanierung):</p> <p>a) Geschwindigkeitsbeschränkung (auf 30 km/h)</p> <p>b) Beschilderung: Zufahrt Gewerbegebiet Wolterdingen.</p> <p>KEIN Hinweis auf Fahrtrichtung Bräunlingen/ Hüfingen - beziehungsweise ins Bregtal.</p> <p>KEINE Gewichtsbeschränkung der Brücke</p> <p>Unseres Erachtens wäre dann noch das Verkehrszeichen: "Anlieger"</p>	<p>Die Berme ist in ihrem jetzigen Ausbauzustand nicht in der Lage ein derartiges Verkehrsaufkommen aufzunehmen.</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme 3.1 zum Thema „zweite Zufahrt“ beschrieben werden weder der Ausbau noch die Beschilderung oder die geplante Geschwindigkeitsbeschränkung einer Ortsumfahrung entsprechen. Die Durchfahrung eines Gewerbegebietes mit zwei Zufahrten muss hingegen gewährleistet bleiben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist zwar nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens, ist aber nach Beschluss des Ortschaftsrates so geplant.</p> <p>Dies ist ebenfalls nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Aber wie unter 3.1 beschrieben ist von Seiten des Landes keine Beschilderung im Sinne einer Umfahrung vorgesehen.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Dies ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens und kann hier nicht beantwortet werden.</p> <p>Das Anbringen von Verkehrszeichen kann im Bebauungsplan-</p>
--	---

	<p>frei" angebracht. Überwachungsmaßnahmen durch das Ordnungsamt wären obligatorisch.</p> <p>Muss die Brücke unbedingt erhalten bleiben? Handelt es sich dabei tatsächlich um ein so bemerkens- und schützenswertes Baudenkmal? Wurden die Kosten für eine neue Brücke geprüft und dem Erhalt der denkmalgeschützten Brücke gegenübergestellt?</p>	<p>verfahren nicht abgehandelt werden.</p> <p>Dies ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens und kann daher nicht beantwortet werden.</p>
	<p>anonymisiert</p> <p style="text-align: center;">Per Schreiben vom 07.10.2015</p> <p>Unsere Einwände und Bedenken unserer ersten Stellungnahme vom 13.02.2014 erhalten wir aufrecht. Sie wurden auch in der neuen Offenlage vom 28. August nicht beantwortet.</p> <p>Kritisch sehen wir nach wie vor die Querung der Längenfeldstraße um fehlgeleiteten Bälle wieder auf das Spielfeld zu holen. Dies wird auch immer wieder vorkommen, da die Erfahrung zeigt, dass auch wenn Ballfangzäune vorhanden sind, diese nicht alle Bälle aufhalten können.</p> <p>Wenn nur 30 km/h gefahren werden soll, warum wird die Straße dann baulich auch nicht so gestaltet? Es ist doch davon auszugehen, dass beim dem vorgesehenen Ausbau auf der breiten, und talwärts abschüssigen Strecke, schneller gefahren wird!</p> <p>Warum müssen wir uns mit unserem Anliegen, um mehr Sicherheit an der Längenfeldstraße im Bereich des Sportgeländes, an die Stadt Donaueschingen wenden, obwohl doch das Land sich für die Straßenbaumaßnahmen kostenverantwortlich zeigt! Kann die Stadt Donaueschingen hier überhaupt entscheiden bzw. Einfluss nehmen?</p>	<p>Die Stellungnahme wurde aufgenommen. Eine Beantwortung jeder einzelnen privaten Stellungnahme ist vom Gesetzgeber (BauGB) nicht vorgesehen und stünde auch in keinem Verhältnis. Die betroffene Öffentlichkeit wird durch die Veröffentlichung dieser Abwägungstabelle über die Abwägung Ihrer Belange informiert.</p> <p>Die Errichtung eines Ballfangzaunes wurde von Seiten der Stadt zugesichert. Für eine zusätzliche Querungshilfe wird keine Notwendigkeit gesehen. Zudem ist vorgesehen die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h zu beschränken.</p> <p>Die Berme auf dem Hochwasserrückhaltedamm besteht bereits und ist baulich nicht mehr veränderbar. Die Einhaltung von Geschwindigkeitsbegrenzungen kann darüber hinaus nicht im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Da es sich hier nicht um eine Landesstraße sondern um eine vom Land finanzierte unklassifizierte Straße handelt, ist hierfür ein Bebauungsplan notwendig, den nur die Stadt Donaueschingen in Ausübung ihrer Planungshoheit aufstellen und beschließen kann. Die Kostentragung etwaiger Maßnahmen im Plangebiet ändert daran nichts.</p>

	<p>Im Bezirk Schwarzwald ist uns kein anderer Fall bekannt, bei dem eine Straße in so nahem Abstand an einer bestehenden Sportanlage vorbei geführt wurde. Bisher werden die Anlagen nur von Verkehr angefahren, der auch an die Anlagen will. Zukünftig werden auch ca. 2000 Fahrzeuge täglich nur vorbeifahren, auch in den Abendstunden wenn Trainings oder Spielbetrieb herrscht. Dies wird die Verkehrssituation um das Sportgelände grundsätzlich verändern!</p> <p>Wir bitten darum, unser Anliegen ernst zu nehmen und die Verkehrssituation im Bereich des Sportgeländes zu verbessern.</p>	<p>Da die TA-Lärm keine Schutzwerte für Sportanlagen vorgibt, sind diese planungsrechtlich auch nicht schutzbedürftig wie dies etwa bei einem Wohngebiet der Fall ist.</p> <p>Die Anbindung der Sportanlagen kann bereits heute als gut angesehen werden und wird sich durch die neue Zufahrt nochmals verbessern. Auch die Darstellung der notwendigen Stellplätze wurde bei der noch nicht allzu lang zurückliegenden Baugenehmigung angemessen berücksichtigt. Zudem ist geplant die neue Zufahrt mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h zu beschränken. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich auf welche Art von Verbesserungen der Verkehrssituation hier abgezielt wird.</p>
<p>3.4</p>	<p>anonymisiert</p> <p style="text-align: center;">Per Schreiben vom 05.10.2015</p> <p>Gegen Ihre jetzige Variante des o. g. Bebauungsplanes, Stand 4.3.2015, erhebe ich wiederholt Einspruch.</p> <p>Bei Ihrem neuerlichen Anlauf sind bis auf Belange des Naturschutzes keine besonderen Abweichungen zu erkennen. Was die Hochwasserproblematik der unteren Breganrainer, in meinem Fall im Angerweg, betrifft, konnte es naturgemäß nicht zu Änderungen kommen, ohne Ihr ganzes Projekt zu gefährden. Da diese für mich jedoch unerlässlich sind, um mein Anwesen ausreichend zu schützen, kann ich Ihrem Plan nicht zustimmen. Denn jegliche Aufschüttungen für den neuen Straßenkörper sowie die neuen Gewerbeflächen, bedeuten im Hochwasserextremfall zusätzliche Dämme, welche das Wasser im jetzigen Bachbett kanalisierend den unteren Breganliegern zuführen, und zur ungebete-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur angeführten Hochwasserproblematik sind die Stellungnahmen unter 3.1 heranzuziehen.</p>

	<p>nen Badesaison verhelfen.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auch jetzt auf den Einspruch <i>anonymisiert</i>, dem ich mich ebenfalls anschließe.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.5</p>	<p>anonymisiert</p> <p style="text-align: center;">Per Schreiben vom 01.10.2015</p> <p>Im Rahmen der Planauslegung beziehen wir gemäß § 3 BauGB gegen den obengenannten Bebauungsplan Stellung und legen gleichzeitig gegen das Vorhaben Widerspruch ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>Vorbemerkung:</p> <p>Die Tatsache, dass die Stadtverwaltung Donaueschingen es nicht für nötig befand, unser Schreiben vom 14.02.2014 mit der Stellungnahme zur ersten Offenlegung zu beantworten, ist ein unfreundlicher Akt und gleichzeitig Beleg für einen starken Mangel an Bürgernähe seitens des behördlichen und politischen Armes der Stadtverwaltung.</p> <p>1.) Tatsächlicher Bestimmungszweck der geplanten Straße:</p> <p>Die geplante Straße ist nur vorgeblich eine zweite Zufahrt zu dem noch nicht bestehenden Gewerbegebiet „Längenfeld III“. Tatsächlich soll die Straße auch nach erfolgter Sanierung der Bregbrücken vorrangig als Teilumfahrung für den Ortsteil Wolterdingen dienen.</p> <p>In der neuerlichen Offenlegung wurde das Problem des Verkehrslärmes einfach abgetan mit der unbewiesenen Behauptung, diese Straße sei als (Teil-) Umfahrung von Wolterdingen nicht nutzbar. Dem gegenüber stehen auch weiterhin die schriftlichen und zu keinem Zeitpunkt zu-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde aufgenommen. Eine Beantwortung jeder einzelnen privaten Stellungnahme ist vom Gesetzgeber (BauGB) nicht vorgesehen und stünde auch in keinem Verhältnis zum notwendigen Arbeitsaufwand. Die betroffene Öffentlichkeit wird durch die Veröffentlichung dieser Abwägungstabelle über die Abwägung Ihrer Belange informiert.</p> <p>Zur angeführten Thematik „Umfahrung“ sind die Stellungnahmen unter 3.1 heranzuziehen.</p> <p>Bei der in im Bebauungsplan verwendeten und allgemein gebräuchlichen Begriffsdefinition der „Umfahrung“ ist von einer anbaufreien und möglichst querungsfreien Landesstraße mit einer für höhere Geschwindigkeiten (50 bis 100 km/h) ausgeleg-</p>

<p>rückgenommenen Aussagen von Bürgermeister Kaiser und Frau Regierungspräsidentin Schäfer, worin der Zweck dieser Straße als Teilumfahrung eindeutig genannt wird bei exakt derselben Planung der Straße, wie sie jetzt gebaut werden soll. Als die Planung der Bevölkerung vorgestellt wurde, konnte man sowohl den zahlreichen Pressemitteilungen (s. Südkurier, Schwarzwälder Bote Februar und März 2012), als auch den offiziellen Schreiben (Bürgermeister Kaiser vom 08.02.2012 sowie Frau Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer vom 25.04.2012) den wahren Bestimmungszweck der geplanten Straße entnehmen. Ortsvorsteher Müller (Schreiben vom 20.04.2012) behauptet daher wahrheitswidrig <i>„Zu keinem Zeitpunkt war über die Längenfeldstraße eine Umfahrung geplant, wie von der Zeitung irrtümlich berichtet.“</i> Allerdings blieb jegliche laut Pressegesetz auf dem Wege einer Gegendarstellung mögliche Richtigstellung dieser angeblichen Falschinformationen seitens der Presse aus. Diese Aussage von Ortsvorsteher Müller ist angesichts der anderslautenden offiziellen behördlichen Informationen nur als Beleg entweder von Müllers völliger Unkenntnis der Tatsachen oder gar als eine bewusste Täuschung der Bürger zu werten. Müller straft sich übrigens selber Lügen, indem er wiederholt in Presseinterviews seiner Hoffnung auf eine baldige Fertigstellung der <i>„Umfahrung“</i> für Wolterdingen Ausdruck verleiht (Schwarzwälder Bote, 16.01.2014 und 27.01.2014).</p> <p>Nach sofort einsetzenden Protesten aus den Reihen betroffener Anlieger wurde das Projekt kurzerhand umbenannt und fortan gebetsmühenhaft als „Zweite Zufahrt zum Gewerbegebiet Längenfeld“ umdeklariert. Hier liegt eine vorsätzliche Täuschung der Bevölkerung über den tatsächlichen Bestimmungszweck dieses Bauvorhabens durch maßgebliche Repräsentanten der Stadt Donaueschingen - und solche, die sich dafür halten - vor. Insofern bleibt das Misstrauen gegenüber den angeblichen und tatsächlichen Zielen, welche die Stadt Donaueschingen mit diesem Straßenbauprojekt verbindet, weiterhin bestehen.</p> <p>Diese Verschleierungstaktik entlarvt sich auch in dem nach den Einsprüchen aus der ersten Offenlegung nur notdürftig und wenig gründlich</p>	<p>ten Trasse die Rede. Für eine derartige Umfahrung wurde im Bebauungsplan eine Trasse im südlichen Teil freigehalten. Trotz einer zukünftig möglichen Querung des Gewerbegebietes über die Längenfeld Straße ist hier keine „Umfahrung“ im Sinne der oben aufgeführten Begrifflichkeit geplant.</p> <p>Zur angeführten Thematik „Umfahrung“ sind die Stellungnahmen unter 3.1 heranzuziehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>angepassten Gutachten von Köhler & Leutwein (s. Teil III.). Als Unterlieger der in Fortsetzung der sogenannten „Zweiten Zufahrt zum Gewerbegebiet Längenfeld“ gelegenen Straße sehen wir uns unzumutbaren Belastungen ausgesetzt, die den in eine Umgehungsstraße gesetzten Erwartungen in keiner Weise entsprechen. Zudem ist davon auszugehen, dass nach Fertigstellung dieser Art von Teilumfahrung in Zukunft mit einer den Namen „Umgehungsstraße“ tatsächlich verdienenden Lösung für Wolterdingen nicht mehr zu rechnen ist und hiermit ohne Not diesbezügliche Chancen für alle Zeit vertan werden. Zwar wird in der neuen Offenlegung das Gegenteil behauptet, aber weshalb sollte das Land zweimal Zuschüsse für eine solche Straße zahlen? Durch diese Verschleierung des tatsächlichen Bestimmungszweckes ist der Bebauungsplan unbegründet und somit gegenstandslos und nichtig.</p> <p>2.) Hochwasserschutz:</p> <p>Hinsichtlich der bestehenden und durch das Straßenbauprojekt sowie die geplanten Anschüttungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes sogar verstärkten Hochwassergefahr wird auf die neuen Hochwassergefahrenkarten verwiesen. Hier ist folgendes festzustellen:</p> <p>a) Es wurden bis dato keine neuen Hochwassergefahrenkarten rechtskräftig veröffentlicht; daher gelten weiterhin die Hochwassergefahrenkarten von 1998. Da die Stadt Donaueschingen diese neuen Karten, auf welche sie sich beruft, nicht vorgelegt hat und auch nicht vorlegen kann, ist das ganze Planverfahren gegenstandslos und von vornherein ungültig.</p> <p>b) Im Zuge der Diskussion um diese neuen Hochwassergefahrenkarten</p>	<p>Mit dem aktuellen Bebauungsplan ist keine Umfahrung geplant. Für eine später mögliche Ortsumfahrung wird eine entsprechende Trasse freigehalten. Der Bau und die Planung einer Ortsumfahrung ist jedoch Sache des Landes. Eine erneute Anmeldung dieser Maßnahme im Zuge der Fortschreibung des kommenden Generalverkehrsplan BW stet der Stadt Donaueschingen jedoch nach wie vor offen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Thematik der „Hochwassersituation“ ist auch die Stellungnahme unter 3.1 heranzuziehen.</p> <p>Es ist korrekt, dass vom Landratsamt Schwarzwald-Baar (LRA) zu erstellenden „neuen“ Hochwassergefahrenkarten (HWGK) bisher noch nicht veröffentlicht wurden. Die sich noch in der Überarbeitung befindlichen HWGK wurden der Stadt Donaueschingen jedoch im Zuge des Plausibilisierungsverfahrens der HWGK zugeleitet. Nach Auskunft des LRA besitzen diese HWGK, trotz der noch ausstehenden Veröffentlichung, bereits heute eine deklaratorische, also rechtsfeststellende Wirkung. Die berechneten HWGK sind daher nicht nur behördenverbindlich, sondern für Jedermann rechtsverbindlich und bei Bebauungsplanverfahren wie auch bei Bauanträgen zu berücksichtigen. Die Veröffentlichung obliegt jedoch dem LRA.</p>
--	--

<p>zeigte es sich, dass diese nicht ausschließlich auf der Basis hydrologischer Fachgutachten erstellt werden, sondern zu einem nicht unerheblichen Teil dem Einfluss der Politik und der von den Politikern vertretenen Interessen unterliegen. Solange noch keine aktuellen und ausschließlich auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Hochwassergefahrenkarten vorliegen, ist weiterhin davon auszugehen, dass es sich bei dem Gelände unterhalb des Rückhaltebeckens um ein Hochwassergebiet handelt. Diese Sichtweise wird auch durch die Begründung zum Bebauungsplan bestätigt.</p> <p>Welche Ausgleichsmaßnahmen oberhalb Wolterdingens diese Gefahr mindern sollen, bleibt angesichts der Lückenhaftigkeit des Absatzes 2.5 (Ausgleichsmaßnahmen) völlig schleierhaft.</p> <p>Die Maßnahmen unterhalb Wolterdingens in Richtung Bruggen können den Ort jedenfalls nicht vor Hochwasser schützen, sondern stellen lediglich für die weiter bregabwärts gelegenen Ortschaften einen wirksamen Hochwasserschutz dar. In diesem Zusammenhang sei auf die Aussage des Ortsvorstehers Müller hingewiesen, der im „Südkurier“ (30.04.2014) dahingehend zitiert wird, dass das Hochwasserrückhaltebecken keinen Vollschutz gegenüber der Hochwassergefahr bietet und in dem Hochwassergebiet nicht mehr gebaut werden darf. Entweder hat Müller wieder einmal keine Ahnung, wovon er redet oder er biegt sich seine „Wahrheit“ erneut so zurecht, wie er sie gerade braucht.</p>	<p>Der, in der offengelegten Fassung der Begründung, fehlende Absatz 2.5 „Ausgleichsmaßnahmen“ wurde angefügt. Mit dem Absatz 2.5 werden jedoch ausschließlich artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen aus dem ebenfalls offengelegten Umweltbericht zusammengefasst und beschrieben. Insofern kann hier nicht von einem Verfahrensfehler ausgegangen werden.</p> <p>Die Hochwasserthematik wird unter 2.2.3 der Begründung beschrieben, worauf in dieser Stellungnahme offensichtlich Bezug genommen wird. Die hier beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen beziehen sich jedoch auf ein nach Rechtsverordnung (RVO) festgesetztes Überschwemmungsgebiet (ÜSG), das zum Teil in das Plangebiet hineinreicht. Grundlage für dieses ÜSG waren die real abgelaufenen Hochwasser von 1990 und 1995. Da nach den neu berechneten HWGK diese Flächen jedoch durch Hochwasserschutzmaßnahmen an der Breg (Hochwasserrückhaltedamm aber auch ein Wall an der Breg) zukünftig nicht mehr überflutet werden hat das nach RVO festgesetzte ÜSG nur noch eine rein formale Rechtswirkung. Eine Überschwemmung ist hier nicht mehr zu erwarten. Dennoch sind Baumaßnahmen, wie in der Stellungnahme beschrieben, zunächst nicht zulässig. Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist daher eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung einzuholen. Im Zuge dieser Genehmigung wurde mit dem LRA abgestimmt reale Retentionsmaßnahmen an der Breg durchzu-</p>
---	--

<p>c) Die geplanten Anschüttungen für den Straßendamm plus weiteren 0,8 m oberhalb des Straßenniveaus für die zu errichtenden Gebäude würden sicherlich dafür sorgen, dass das erweiterte Gewerbegebiet tatsächlich weitgehend hochwasserfrei bleibt. Aber durch eine weitere Wegnahme von Retentionsflächen und das Abschneiden von zusätzlichen Abflussmöglichkeiten wird die Breg verstärkt in das enge Flussbett gezwängt, was bei den Unterliegern des Gewerbegebietes infolge eines Anstiegs der Wassermassen die Überschwemmungsgefahr verstärken wird.</p> <p>Die weiterhin bestehende Hochwassergefahr wird sogar in dem neuen Verfahren seitens der Stadt noch bestätigt, indem darauf verwiesen wird, dass die Amphibiendurchlässe gegen eindringendes Hochwasser zu sichern sind. Insofern bestätigt die Stadt durch ihre Planungen die Aussagen von Ortsvorsteher Müller vom 30.04.2014. Dennoch nimmt die Stadt Donaueschingen billigend in Kauf, dass wir Anlieger und weite Teile des Unterdorfes von Wolterdingen bewusst einer erhöhten Hochwassergefahr ausgesetzt werden. Dieser Gefahrensituation für die bregabwärts ansässigen Bewohner wird in dem Bebauungsplan in keiner Weise Rechnung getragen. Angesichts der rechtlich anerkannten enteignenden Wirkung von Hochwasser ist der Bebauungsplan in diesem Punkt sogar rechtswidrig, weil er in elementare Grundrechte der Bürger eingreift. Dieses Gefahrenpotential durch die geplanten Baumaßnahmen der Stadt einfach hinzunehmen ist für die dortigen Anrainer im Bereich untere Längefeldstraße, Hallenbergstraße, Tannenhof und Hubertshofenerstraße unzumutbar.</p>	<p>führen. Da diese Maßnahmen unmittelbar am Flussbett durchgeführt werden, wird im Wesentlichen der Durchfluss verbessert, was dann auch zu einer Verbesserung im Oberstrombereich der Breg führt. Da diese Maßnahmen bzw. der bewilligte Ausnahmeantrag lediglich als Voraussetzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes dienen, stellen diese keinen Inhalt des eigentlichen Bebauungsplanverfahrens dar und wurden daher auch nicht im Detail beschrieben.</p> <p>Auch zu dieser Thematik der „Hochwassersituation“ ist die Stellungnahme unter 3.1 heranzuziehen.</p> <p>Ziel des Amphibienleitsystems ist es, die Amphibien von der bzw. in Richtung der Breg zu führen. Hierzu sind Amphibiendurchlässe durch bestehende Hochwasserschutzwälle entlang der Breg zu bauen. Die Ausgänge der Durchlässe reichen dann also in den gefährdeten Überschwemmungsbereich. In einem Hochwasserfall würden die dahinterliegenden Flächen über die Durchlässe geflutet werden. Um dies zu verhindern sind Rückstauklappen an den Auslässen der Amphibiendurchlässe vorzusehen.</p>
--	--

<p>Den ursprünglichen planungsrechtlichen Festsetzungen vom Januar/Februar 2014 zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Längenfeld III mit neuer Zufahrt“ des Planungsbüros „planbaar“ (Eigentümer: SPD-Stadtrat Karrer) ist zu entnehmen, dass es sich in dem unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) gelegenen Gelände nach wie vor um ein Hochwassergefahrengelände handelt. Die nun in der aktuellen Offenlegung nachgeschobenen Erklärungen, weshalb auf einmal diese Hochwassergefahr gebannt sein soll, sind mehr als dürftig.</p> <p>Übrigens wird die Hochwassergefahr nachwievorn in verschiedenen Textpassagen zum Bebauungsplan betont, z.B.: <i>„Aufgrund des erhöhten Grundwasserspiegels und [der] allgemeinen Hochwassergefahr im Bregtal sind Drainagen nicht zulässig“</i> (s. S. 6, Textliche Festlegungen).</p> <p>Es wird seitens der Stadtverwaltung in Donaueschingen aufgrund einer unzureichenden Messtechnik am Pegel Hammereisenbach verkannt und fortwährend geleugnet, dass es sich bei dem Hochwasser des Jahres 1990 um ein Ereignis handelte, welches ein HQ 100 bei weitem übertraf und gegen welches daher das HRB dem Ortsteil Wolterdingen einen völlig unzureichenden Schutz bietet.</p> <p>Zusätzlich soll diese Schutzfunktion des bregabwärts des HRB gelegenen Geländes durch Anschüttungen im Zuge einer weiteren Erschließung von „Längenfeld III“ in einer Höhe bis zu 0,80 m oberhalb des Straßenniveaus unwiederbringlich vernichtet werden (s. S. 5, Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan).</p> <p>Ein weiterer Verlust der Schutzfunktion ist geplant durch „hochwasserangepasstes Bebauen“ (s. S. 8, Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Drainagen dienen dazu versickerndes Oberflächenwasser, meist zum Schutz von nahegelegenen unterirdischen Bauwerken (z.B. Kellern), fernzuhalten und abzuführen. Der Anschluss erfolgt dann an den städtischen Regenwasserkanal, der in diesem Falle direkt in die Breg eingeleitet wird. Um diese zusätzliche Hochwassergefahr zu bannen sind Drainagen nicht zulässig.</p> <p>Allgemeine Stellungnahmen zum Planfeststellungsverfahren des Hochwasserrückhaltebeckens können in einem Bebauungsplanverfahren nicht beantwortet werden.</p> <p>Siehe erneut Stellungnahme 3.1.</p> <p>Es handelt sich hier nicht um eine Festsetzung, sondern um einen Hinweis. Dieser Hinweis wurde im Zuge der Behördenbeteiligung aufgenommen. Für den Fall eines sogenannten „HQ-Extrem“ (tausendjähriges Hochwasserereignis) oder für den Fall</p>
--	---

	<p>Der nun im zweiten Anlauf der Offenlegung vorgelegte Geländeschnitt des Ingenieurbüros Greiner (Miteigentümer: CDU-Stadtrat Marcus Greiner) ist diesbezüglich unbrauchbar, da er lediglich im Bereich des Dammes die Situation nach Abschluss der geplanten Erschließung darstellt. Das tatsächliche Ausmaß der unwiederbringlichen Vernichtung von Retentionsflächen und weiteren Abflussmöglichkeiten für die Breg bei Hochwasser durch die Planungen der Stadt ließe sich anhand entsprechender Geländeschnitte des Planungsgebietes eindeutig aufzeigen. Hierzu wären Geländeschnitte längs und quer im Vergleich des gegenwärtigen Geländeneiveaus und verschiedener Wasserstände der Breg mit der Geländegestaltung nach allen geplanten Anschüttungen geführt erforderlich gewesen. Diese Information wird den betroffenen Bürgern auch im zweiten Offenlegungsverfahren geflissentlich vorenthalten, obwohl der Mangel an geeigneten Geländeschnitten bereits im Zuge der ersten Offenlegung im Januar/Februar 2014 aufgezeigt und eine entsprechende Nachbesserung in einem zweiten Verfahren gefordert wurde.</p> <p>Eine Umsetzung des Bebauungsplanes bedeutet für uns als Unterlieger der Breg unterhalb des HRB eine erhebliche Erhöhung der Hochwassergefahr trotz der Errichtung des HRB. Durch die geplanten Baumaßnahmen wird die vor Hochwasser schützende Wirkung des Rückhaltebeckens für Wolterdingen sogar aufgehoben.</p>	<p>Eines Verlustes des Hochwasserschutzwalles entlang der Breg rät das Amt für Wasser- und Bodenschutz aus reiner Vorsorge zum hochwasserangepassten Bauen. Darüber hinaus gibt der Wortlaut dieses Hinweises auch dessen Grund bekannt: <i>Einige Teile des Plangebiets liegen noch im Hochwassergefahrenbereich. Für Flächen im Bereich eines „HQ-Extrem“ oder Flächen im Bereich eines „geschützter Bereich bei HQ-100“ der amtlichen Hochwassergefahrenkarten ist hochwasserangepasste Bauen anzustreben. Bauliche Anlagen sind entsprechend zu sichern</i></p> <p>Auf das Ausbleiben einer Höhendarstellung der geplanten Straße wurde in der vorangegangenen Offenlage zu Recht hingewiesen. Hierzu wurden im Bebauungsplan Höhenpunkte gesetzt, die zum einen die Höhenlage der geplanten Straße und zum anderen die Höhe der anzufüllenden Gewerbeflächen darstellt. Das Aufzeigen von Geländeschnitte ist für die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht notwendig.</p> <p>Wie eingehend dargestellt wird die Hochwassersituation durch den Bebauungsplan nicht verschlechtert – im Gegenteil. Die Retentionsmaßnahmen entlang der Breg kommen allen Anrainern zu Gute.</p>
--	--	---

<p>Eine Ausweisung zusätzlicher Retentionsflächen zwischen Wolterdingen und Bruggen ist für den Ortsteil Wolterdingen als Begründung für eine angeblich geringere Hochwassergefahr beziehungsweise als angemessene Ausgleichsmaßnahme vollkommen untauglich, da das Hochwasser zunächst seinen Weg durch Wolterdingen nehmen muss, ehe es sich auf der dort vorgesehenen Fläche ausbreiten kann.</p> <p>3.) Lärmschutz:</p> <p>Das Gutachten des Ingenieurbüros Koehler & Leutwein beruht auf Schallemissionsmessungen vom Oktober 2013 (auch Grundlage für die Offenlegung im September/Oktober 2015), worin offiziell unterstellt wird, dass auch zukünftig nur ein gewerblicher Verkehr über die Straße abgewickelt wird. Da die Pläne der Stadt aber eine als „Zweite Zufahrt zum Gewerbegebiet Längenfeld“ getarnte Teilumfahrung vorsehen, sind die Voraussetzungen bereits vom Ansatz her falsch.</p> <p>Koehler & Leutwein lassen übrigens die leicht durchschaubare Täuschung seitens der Stadt Donaueschingen bezüglich der tatsächlichen Zweckbestimmung dieser Straße völlig auffliegen, indem sie ihre Gutachten vom Oktober 2013 in ihrer ursprünglichen Form als „Gewerbegebiet Längenfeld III mit neuer Zufahrt“ überschreiben, jedoch einzelne Pläne zum Verkehrsaufkommen auf der geplanten Straße (Karten 1 O und 11) als „Variante mit Teilumgehung Wolterdingen L 180 zur Hubertshofener Str.“ titulieren. Auch im begleitenden Text (B-Plan Längenfeld III - Schalltechnische Untersuchung, Seite 2, letzter Satz) ist unmissverständlich von einer „Verbindung zwischen L 180 und L 181“ die Rede. In der neuen Offenlegung im September/Oktober 2015 wurden zwar die Beschriftungen zu den Abbildungen im o.g. Gutachten dahingehend nachträglich unter Beibehaltung des ursprünglichen Erstel-</p>	<p>Hier wird zu einem älteren Planungsstand Bezug genommen. Die Retentionsmaßnahmen für die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung des nach RVO festgesetzten ÜSG waren zwischenzeitlich angedacht zwischen Wolterdingen und Bruggen umgesetzt zu werden. Inzwischen wurde diese Überlegung jedoch verworfen.</p> <p>In der Verkehrsuntersuchung vom Oktober 2013 werden Verkehrsbelastungen auf der neuen Zufahrt zum Gewerbegebiet bzw. im Längenfeld prognostiziert, welche nicht nur gewerblichen Verkehr sondern den gesamten Ziel- und Quellverkehr oder auch durchfahrenden Verkehr zwischen L 180 und L 181 für alle Fahrzeugtypen simuliert. Richtig zu stellen ist in diesem Zusammenhang überdies, dass für die schalltechnische Untersuchung keine Schallimmissionsmessungen durchgeführt wurden, sondern entsprechend den rechtlichen Vorgaben Schallausbreitungsberechnungen auf Grundlage der prognostizierten Verkehrsbelastungen durchgeführt wurden.</p> <p>Dieser Hinweis, dass einzelne Bezeichnungen nicht deckend mit dem Inhalt waren, ging bereits in der vorangegangenen Offenlage ein. Da es sich hier um einen Beschriftungsfehler handelt, wurde dem Hinweis gefolgt. Die Untersuchung hatte jedoch stets die Berechnung einer neuen Zufahrt zur Grundlage. Eine Ortsumfahrung im Sinne einer anbaufreien Landesstraße war nicht Grundlage dieser Untersuchung. Der Inhalt wurde daher nicht verändert.</p>
--	---

<p>lungsdatums der Gutachten geändert, dass man die Benennung „Teilumfahrung“ bzw. „Verbindung zwischen L 180 und L 181“ umdeklariert hat in „neue Zufahrt 'Gewerbegebiet Längenfeld III'“, aber wie so oft in diesem Planungsverfahren war man nicht gründlich genug: Im Anlagenverzeichnis ist nachwievor von „Teilumfahrung“ die Rede. Auch hier wird um den tatsächlichen Zweck der Straße seit Jahren ein ausgemachter und immer wieder leicht zu entlarvender Etikettenschwindel betrieben.</p> <p>In jeglicher Hinsicht völlig unrealistisch und nicht übertragbar sind übrigens die von dem selben Ingenieurbüro errechneten Zahlen zum Verkehrsaufkommen. Eine im März 2012 durchgeführte Verkehrszählung hat zu absolut unbrauchbaren Resultaten geführt. Da zu diesem Zeitpunkt die Bregbrücken für den Schwerlastverkehr über 15 t gesperrt waren und bereits in großem Umfang Verlagerungen des Verkehrs stattgefunden hatten, sind diese Erhebungen nach inzwischen erfolgter erneuter Auflastung der Brücke nur noch Makulatur. In Ermangelung aktueller und repräsentativer Zahlen hat man lediglich die Ergebnisse einer Verkehrszählung des Jahres 2000 durch Interpolationen hochgerechnet. Auch diese Werte sind völlig unbrauchbar, da sie unter der hinreichend widerlegten Annahme erfolgten, es handele sich weiterhin lediglich um eine Zufahrt zum Gewerbegebiet.</p> <p>Eine weitere nicht berücksichtigte und nicht einschätzbare Erhöhung des Verkehrsaufkommens wird sich aus der geplanten Einführung der Mautpflicht für den Schwerlastverkehr auf Abschnitten der Bundesstraße 33 ergeben. Zur Umgehung der Mautpflicht in Verbindung mit einer erheblichen Wegersparnis wird dies ebenfalls zu erhöhten Verkehren auf der Strecke Mönchweiler - Wolterdingen - Hüfingen führen. Dies konnte in vergleichbaren Fällen andernorts als Regelereignis bereits wiederholt beobachtet werden. Eine Verlagerung des Verkehrs, insbesondere des Schwerlastverkehrs, auf die dann auch nach erfolgter Brückensanierung als Teilumfahrung dienende Straße Längenfeld hätte vor allem im Bereich der Einmündung Längenfeld - Hubertshofenerstraße durch Abbremsen und Anfahren eine erheblich erhöhte Lärmbelastung</p>	<p>Dem Hinweis, das Inhaltsverzeichnis ebenfalls anzupassen wird gefolgt. Anzumerken ist jedoch weiterhin, dass für die schalltechnische Untersuchung grundsätzlich ein „Worst Case“-Ansatz angesetzt wurde, der auch Verkehre zwischen der L 180 und der L 181 berücksichtigt.</p> <p>Zur Thematik „Verkehrsgutachten“ ist die Stellungnahme 3.1 heranzuziehen.</p> <p>Eine maßgebliche Verlagerung von Schwerlastverkehr durch Wolterdingen wird zunächst nicht prognostiziert. Grundsätzlich wurde jedoch in der Verkehrsuntersuchung vom Oktober 2013 eine Verkehrssteigerung auch des Schwerverkehrs berücksichtigt, wie der Anlage 9 (Vergleich von Progose-Nullfall zu Analyse-Nullfall) entnommen werden kann</p>
---	---

<p>für die dort lebenden Anwohner rund um die Uhr zur Folge.</p> <p>Am 8. Mai 2013 hatte Stadtbaumeister Bunse während der öffentlichen Ortschaftsratssitzung wörtlich erklärt, dass keine Lärmschutzmaßnahmen für die teilweise direkt an der Straße wohnenden Anwohner vorgesehen seien, da es sich ja lediglich um die sogenannte „Zweite Zufahrt zum Gewerbegebiet Längenfeld“ handle und daher mit einem allenfalls unwesentlich erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen sei. Aufgrund der unter 1. angeführten Darlegungen ist diese Behauptung einer nur geringfügig steigenden Belastung vor allem durch den Schwerverkehr ebenso gegenstandslos wie sämtliche Prognosen zu einer möglichen Lärmbelastung. Als wir vor ungefähr zehn Jahren unser Haus planten, waren wir uns der Nähe zu den Gewerbebetrieben durchaus bewusst, aber es war an keiner Stelle die Rede davon, dass wenige Jahre später eine im Wesentlichen kaum frequentierte Zufahrt zu einem kleinen Gewerbegebiet in eine Umgehungsstraße mit entsprechender Geräuschkulisse bei Tag und bei Nacht umgewandelt würde. Wir werden daher für alle im Zuge eines weiteren Ausbaues der Längenfeldstraße zu einer Umgehungsstraße notwendig werdenden Maßnahmen des Lärmschutzes an unserem Haus die Stadt Donaueschingen in vollem Umfang schadensersatzpflichtig machen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass man für den Amphibienschutz eine besondere Sorge trägt und hierfür über 400.000 Euro aufzuwenden beabsichtigt.</p> <p>Ohne die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen leugnen zu wollen, ist es doch sehr auffällig, dass ein angemessener Anwohnerschutz den politisch Verantwortlichen der Stadt Donaueschingen nicht einen einzigen Euro wert ist.</p> <p>4.) Gefährdung der Verkehrssicherheit:</p> <p>Sowohl an der Anbindung der geplanten Teilumfahrung (sogenannte „Zweite Zufahrt zum Gewerbegebiet Längenfeld III“) an die L 180 (Breg-</p>	<p>Wir bereits oben (und in der Stellungnahme 3.1) beschrieben handelt es sich nicht um eine Orts- oder auch Teilumfahrung. An der Annahme, eines allenfalls unwesentlich höheren Verkehrsaufkommens kann daher weiterhin festgehalten werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Straßenplanung stammt vom Referat für den Straßenbau Süd des Regierungspräsidiums Freiburg (RPF). Für die Ein-</p>
---	--

<p>talstraße) als auch an der Einmündung der Straße Längenfeld in die L 181 (Hubertshofenerstraße) werden erhebliche Gefahrenpunkte geschaffen, welche geeignet sind, die Unfallhäufigkeit signifikant zu erhöhen.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zu der Abzweigung an der L 180 befindet sich das Bauwerk für den Dammbalkenverschluss. Das Bauwerk schränkt durch die das Straßenniveau um mehr als 2 m überragende Dammkrone das Blickfeld auf die Straße jeweils zur anderen Seite des Dammbalkenverschlusses in einer sicherheitsgefährdenden Weise ein. Hinzu kommt auch noch eine Geländekuppe, da sich der Dammbalkenverschluss auf dem höchsten Punkt der Straße befindet. Selbst das Einrichten einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ist hier völlig unwirksam; allenfalls Schrittgeschwindigkeit wäre angebracht.</p> <p>Ähnliches gilt für die Einmündung Längenfeld - L 181 (Hubertshofenerstraße). Die ungenügende Breite der Straße sowohl im Bereich der Einmündung als auch in ihrem weiteren Verlauf zwingt den Schwerverkehr, die Gegenfahrbahn beziehungsweise den Gehweg mitzubeneutzen.</p> <p>Ein weiterer potentieller Unfallschwerpunkt wird an der Einmündung Tannheimerstraße - Bregtalstraße für den jeweils nach links abbiegenden Schwerverkehr geschaffen, da hier ein Sattelzug oder Lastkraftwagen mit Anhänger entweder die Verkehrsinsel oder den Gehweg überfahren muss, um diese enge Kurve mit ihrem spitzen Winkel überhaupt</p>	<p>mündungsbereiche wurden keine weiteren verkehrslenkenden Maßnahmen für notwendig erachtet. Im Zuge der Behördenbeteiligung wurden darüber hinaus das Referat für Straßenplanung (RPF), des Referats für Straßenbetrieb und Verkehrstechnik (RPF), das Straßenbauamt (LRA) sowie das Amt 3 der Stadt Donaueschingen als untere Verkehrsbehörde beteiligt. Von keiner der Beteiligten Stellen gab es Einwände gegen die Verkehrsführung.</p> <p>Der Einmündungsbereich, der über den Hochwasserdamm zu führenden Längenfeld Straße auf die L 180 wurde geprüft. Die Sichtverhältnisse von der Längenfeld Straße aus kommen sind heute mehr als ausreichend. Es wurde jedoch freizuhaltende Sichtdreiecke festgesetzt um eine dauerhafte gute Einsicht zu gewährleisten. Die Sichteinschränkung der, über die L180 von Vöhrenbach kommenden Fahrzeuge ist jedoch durch das Bauwerk, wie in der Stellungnahme dargestellt, eingeschränkt. Zwar kann ein Bebauungsplan zu Geschwindigkeitsbegrenzungen keine Aussagen treffen, doch konnte außerhalb des Verfahrens festgehalten werden, dass eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von aktuell 70 km/h auf 50 km/h vorzunehmen ist. Aus Richtung Wolterdingen kann die bereits bestehende Beschilderung beibehalten werden.</p> <p>Die Einmündungsradien und Straßenbreiten wurden bereits damals als gewerbliche Zufahrt dimensioniert und haben weiterhin Bestand. Eine Aufdimensionierung ist nicht notwendig.</p> <p>Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Bebauungsplangebietes und steht nicht in dessen Zusammenhang.</p>
---	---

	<p>nehmen zu können.</p> <p>Des weiteren schließen wir uns dem Widerspruch von <i>anonymisiert</i> an.</p> <p>Fazit: Hier sollen im Rahmen des o. g. Bebauungsplanes von Amts wegen vorsätzlich Anliegern und Anwohnern unzumutbare Lasten auferlegt werden, welche bei ziel- und zukunftsorientierter sowie nachdrücklicher Planung einer echten Teilumfahrung, die eine gleichmäßige Entlastung für sämtliche Einwohner und Gewerbebetriebe in ganz Wolterdingen bedeutet hätte, zu vermeiden gewesen wären. Wir werden daher nicht widerspruchslos hinnehmen und uns mit allen zur Verfügung stehenden juristischen Mitteln dagegen wehren, dass von mit derartigen Kompetenzen ausgestatteten Politikern Entscheidungen getroffen werden, welche die Lebens- und Wohnqualität der Anlieger nachhaltig beeinträchtigen und eine Gefahr für unsere materiellen und immateriellen Güter darstellen. Auch aus diesen Gründen sehen wir keine andere Möglichkeit, als unsere ablehnende Stellungnahme vom 14.02.2014 vollumfänglich aufrecht zu erhalten. Falls die Stadt Donaueschingen, vertreten durch ihre Amtsträger, dennoch vorsätzlich und wider besseres Wissen an diesem Planungsvorhaben festhalten sollte, werden wir die Stadt Donaueschingen für sämtliche sich als Konsequenz ergebenden Personen- und Sachschäden vollumfänglich haftbar machen. Darüber hinaus behalten wir uns vor, gemäß Artikel 34 GG und § 839 BGB derartige Schadensersatzansprüche direkt gegenüber sämtlichen mit einem vorsätzlich entgegen aller bekannten Risiken gefassten Beschluss sowie deren Durchführung befassten Personen geltend zu machen. Dies gilt insbesondere gegenüber jenem Personenkreis mit einer detaillierten Kenntnis der örtlichen Verhältnisse.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.6	<p>anonymisiert</p> <p style="text-align: center;">Per Schreiben vom 01.10.2015</p> <p>Im Rahmen der Planauslegung legen wir gemäß § 3 BauGB gegen den</p>	

<p>obenerwähnten Bebauungsplan Widerspruch ein.</p> <p>1.) Die geplante Straße dient vorrangig als Umgehungsstraße: Die Stadt Donaueschingen behauptet, es handle sich bei der geplanten Straße von der L 180 zur L 181 lediglich um eine zweite Zufahrt zum Gewerbegebiet. Allerdings war den ursprünglichen Verlautbarungen seitens der Stadt und des Regierungspräsidiums in offiziellen Schriftsätzen (Bürgermeister Kaiser, Ortsvorsteher Müller und Regierungspräsidentin Schäfer) und den in Zeitungsartikeln wiedergegebenen Interviews (Ortsvorsteher Müller, ehemaliger Oberbürgermeister Frei) eindeutig zu entnehmen, dass hier eine Teilumfahrung geplant wird. Erst nachdem sich seitens der betroffenen Anlieger Widerstand regte, benannte man das Projekt um. Damit sollte zwecks Irreführung der Bevölkerung der wahre Charakter dieser Straße verschleiert werden. Der Wolterdinger Ortsvorsteher Müller gestand diese fortgesetzte Täuschung jedoch - vermutlich ungewollt - ein, indem er öffentlich vor verschiedenen Gremien (Berichte im SchwaBo 16. 01. und 27. 01. 2014) verkündete, er hoffe auf einen baldigen Baubeginn für die Umgehungsstraße. Damit wird offenbar, wie sehr die betroffenen Anlieger bewusst belogen werden. Die in dem neuen Offenlegungsverfahren (September u. Oktober 2015) nachgeschobene und völlig unglaubhafte Behauptung, die Straße sei als Umgehungsstraße garnicht geeignet, ist nicht nachvollziehbar und gegenstandslos, weil sich an der Planung für die Straße nichts geändert hat gegenüber dem Zeitpunkt, als man sie noch offiziell als Teilumfahrung bezeichnet hatte. Die Stadt Donaueschingen plant vorsätzlich eine langfristige Zweckentfremdung der Straße gegenüber der offiziellen Deklaration ein. Damit ist der Bebauungsplan rechtswidrig und unwirksam.</p> <p>2.) Hochwassergefährdung: Als Unterlieger des Hochwasserrückhaltebeckens betreffen uns insbesondere Fragen des Hochwasserschutzes. Den Ausarbeitungen zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass die Erschließung des Gewerbegebietes „Längenfeld III“ mit einer Anschüttung für den Straßenbau und einer weiteren, darüber hinaus gehenden Geländeerhöhung von 80</p>	<p>Zur angeführten Thematik „Umfahrung“ sind die Stellungnahmen unter 3.1 heranzuziehen.</p> <p>Zur angeführten Thematik „Hochwassersituation anhand der hochwassergefahrenkarten“ sind die Stellungnahmen unter 3.5 heranzuziehen.</p>
--	---

<p>cm oberhalb des Straßenbelages zu rechnen sei. Hierdurch wird ein Großteil der bisherigen Rückzugs- bzw. Ausdehnungsfläche für die Breg für die Zukunft als Hochwasserschutz zerstört.</p> <p>Dieser Sachverhalt wird verschleiert, indem man den aushängenden bzw. ausliegenden Plänen keine Geländeprofile beigefügt hat, aus welchen der tatsächliche Umfang der Zerstörung dieser Schutzfunktion nachvollziehbar wäre. Der Bebauungsplan ist somit unvollständig und daher auch aus diesem Grund sowohl rechtswidrig als auch unwirksam.</p> <p>Eine als besonderer Beitrag zum Hochwasserschutz hervorgehobene Schaffung von Ausgleichsflächen unterhalb Wolterdingens bewirkt für uns keine Entspannung der nach wie vor existierenden Hochwassergefährdung. In diesem Zusammenhang können wir angesichts der vorliegenden Fachgutachten anerkannter Gutachter und Institutionen nicht nachvollziehen, weshalb die Stadt Donaueschingen weiterhin bei ihrer unermüdlich verbreiteten Behauptung bleibt, das Hochwasserrückhaltebecken böte einen genügenden Schutz auch gegen ein Hochwasserereignis des Jahres 1990. Das Gegenteil ist der Fall. Die weitere Erschließung des Gewerbegebietes „Längenfeld III“ nebst der geplanten Straße wird diese weiterhin bestehende Hochwassergefahr für die südöstlich lebenden Anwohner sogar noch massiv erhöhen.</p> <p>3.) Emissionsschutz: Wir sind eine junge Familie, die mit ihren drei Kleinkindern (4 bis 7 Jahre alt) als direkte Anlieger am Eckgrundstück Tannenhof-Längenfeld wohnt. Diese als Zufahrt zum Gewerbegebiet deklarierte Straße, die aber in Wirklichkeit eine Teilumfahrung darstellt und damit zur Durchgangsstraße mit einem hohen Aufkommen an Schwerlastverkehr sein wird, wird für uns zu einer starken Belastung durch Lärm- und Abgasemissionen werden. Wir sehen hier für uns, aber insbesondere für unsere Kinder eine schwerwiegende Gesundheitsgefährdung durch Lärm und Abgase, wenn die Stadt ihr Vorhaben tatsächlich gegen jegliche Vernunft durchsetzen sollte. Als wir vor 10 Jahren unser Haus planten und errichteten, war von einer derartigen Veränderung des Ver-</p>	<p>Zur angeführten Thematik „Geländeschnitte“ sind die Stellungnahmen unter 3.5 heranzuziehen.</p> <p>Zur angeführten Thematik „Retentionsmaßnahmen entlang der Breg“ sind die Stellungnahmen unter 3.5 heranzuziehen.</p> <p>Zur angeführten Thematik „Umfahrung“ sind wie oben beschrieben die Stellungnahmen unter 3.1 sowie das Verkehrsgutachten heranzuziehen. Es kann nicht von einer unzumutbaren Mehrbelastung ausgegangen werden.</p>
---	---

<p>kehrsaufkommens in unmittelbarer Nähe noch keine Rede.</p> <p>Stadtbaumeister Bunse verweigerte in seiner Ansprache vor dem Ortschaftsratsrat am 8.5.2013 jegliche Lärmschutzmaßnahmen für die betroffenen Anlieger.</p> <p>Wir machen jetzt schon darauf aufmerksam, dass wir gegenüber der Stadt Donaueschingen in vollem Umfang Schadensersatzansprüche geltend machen werden, falls ein kostenintensiver Austausch der bisherigen Fenster gegen besonders schalldämmende Fenster erforderlich werden sollte.</p> <p>Angesichts dieser Weigerung, irgendwelche Schallschutzmaßnahmen durchzuführen erscheint es uns geradezu als ein Hohn, dass man für den Amphibienschutz eine besondere Sorge trägt und hierfür über 400.000,00- € aufwenden will, aber ein notwendiger Anwohnerschutz seitens der Stadt Donaueschingen abgelehnt wird. Von den Entscheidungsträgern ist schließlich auch niemand persönlich betroffen.</p> <p>4.) Verkehrssicherheit: Der erwartete Anstieg des Verkehrsaufkommens wird die Sicherheit aller anderen Verkehrsteilnehmer, vor allem von Fußgängern und spielenden Kindern, in erheblichem Maße gefährden.</p> <p>Die Straße Längenfeld ist für solche Verkehre, vor allem bei Gegenverkehr, garnicht ausgelegt und viel zu schmal. Schon jetzt weichen sich entgegenkommende Lastkraftwagen aus, indem sie den Gehweg mitbenutzen. Selbst bei vorschriftmäßigem Verhalten sind hier insbesondere Fußgänger und Radfahrer einer akuten Lebensgefahr ausgesetzt.</p> <p>Auch hier werden wir im Falle von Sach- und Personenschäden die Stadt Donaueschingen in Haftung nehmen. Außerdem behalten wir uns vor, nach eingehender juristischer Prüfung auch die verantwortlichen Kommunalpolitiker sowie die für die Durchführung zuständigen Verwal-</p>	<p>Aufgrund der der nicht zu erwartenden unzumutbaren Mehrbelastung werden auch keine Lärmschutzmaßnahmen notwendig.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anders als bei den nicht erheblichen verkehrlichen Mehrbelastungen, sind die Beeinträchtigungen auf die Amphibienwanderung sehr wohl erheblich. Nach dem Artenschutzgesetz müssen zur Vermeidung der Tötung einzelner Individuen entsprechende Maßnahmen getroffen werden.</p> <p>Die zukünftigen Belastungen in der Straße Längenfeld liegen bei ca. 2.000 Kfz/ 24h und damit in einer Größenordnung, die einer herkömmlichen Sammelstraße entspricht. Eine besondere Gefährdung für Fußgänger ist nicht gegeben.</p> <p>Der für Lkw-Begegnungsverkehr notwendige Fahrbahnquerschnitt von 6,35 m (bei 30 km/h nur 5,90 m) ist nach wie vor auf der gesamt Straßenlänge gewährleistet. Eine besondere Gefährdung für Fußgänger ist nicht gegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

	<p>tungsbeamten gemäß Artikel 34 Grundgesetz und § 839 Bürgerliches Gesetzbuch für alle negativen Folgen einer Umsetzung dieses Bebauungsplanes strafrechtlich und zivilrechtlich in vollem Umfang haftbar zu machen. Desweiteren schließen wir uns dem Widerspruch von <i>anonymisiert</i> an.</p>	
<p>3.7</p>	<p>anonymisiert</p> <p style="text-align: center;">Schreiben vom 08.10.2015</p> <p>Im Rahmen der Planauslegung bringen wir gem. § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme vor:</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>1. Fehlende Anstoßfunktion § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist der Ort und die Dauer der Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.</p> <p>Im vorliegenden Fall hilft bereits in formaler Hinsicht im Mitteilungsblatt der Stadt Donaueschingen (Nr. 35, Freitag, 28. August 2015) der Hinweis auf die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme, der jedoch derart versteckt im letzten Absatz - hinter der Rubrik Lärmschutz - angebracht ist, dass selbst einem verständigen Bürger dieser Hinweis verborgen bleibt.</p> <p>2. Fehlerhafter Aushang § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Längenfeld III mit neuer Zufahrt“ ist im Rathaus Donaueschingen offengelegt. Der Aktenordner mit den darin enthaltenen Plänen im DIN A 2 Format befindet sich auf einer wahr-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hier wird darauf abgezielt, dass der Absatz mit der Überschrift „Lärmschutz“ nicht durch einen zweifachen sondern nur mit einem einfachen Absatz von den darauffolgenden Informationen getrennt wurde. Die notwendigen Informationen sind jedoch vollumfänglich in der Bekanntmachung enthalten, sodass hier nicht von einem formalen Fehler ausgegangen werden kann.</p> <p>Alle Unterlagen wurden gut einsehbar ausgelegt. Im Flur des Stadtbauamtes sind zahlreiche Stühle vorhanden. Darüber hinaus stellt keines der hier beschriebenen Merkmale einen forma-</p>

<p>scheinlich ansonsten als Blumenständer dienenden Unterlage. Weder steht ein Stuhl, noch ein Tisch zur Einsichtnahme bereit.</p> <p>Der Übersichtsplan sowie die textlichen Erläuterungen sind an der Wand befestigt. Diese sind für Personen, welche nicht gut sehen können und mit kleiner Körpergröße nicht lesbar. Damit wird den Bürgern nicht ausreichend Gelegenheit gegeben, vom Inhalt der Satzung Kenntnis zu nehmen. Beweisfotos liegen vor.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>1. Fehlende städtebauliche Erforderlichkeit. § 1 Abs. 3 BauGB</p> <p>Nach wie vor fehlt es an der städtebaulichen Erforderlichkeit für die Aufstellung des Bebauungsplans. Gem. § 1 Abs. 3 BauGB sollen Bebauungspläne aufgestellt werden, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p> <p>Auslöser der streitgegenständlichen Planung ist, dass die Straßenbauverwaltung im Zuge der L 181 die Brücke über die Breg sanieren, bzw. ertüchtigen will. Nach unserer Kenntnis soll die Statik der Brücke für heutige 40-Tonnen Lastzüge nicht mehr tragfähig genug sein, was Anlass für die Überholung (mit zweijähriger Baufrist) ist. Die nunmehr geplante neue „Umgehungsstraße“ durch das Gewerbegebiet Längenfeld ist daher städtebaulich nicht erforderlich. Dies ist jedoch Grundvoraussetzung für die Planung. Tatsächlich soll die Straße auch nach erfolgter Sanierung der Bregbrücke vorrangig als Teilumfahrung für den Ortsteil Wolterdingen dienen.</p> <p>In der aktuellen Offenlage wird das Problem der Verkehrslärmimmissionen einfach abgetan mit der unbewiesenen Behauptung, die Straße sei als (Teil-) Umfahrung von Wolterdingen nicht nutzbar. Dies steht im krassen Widerspruch zu den Aussagen von Herrn Bürgermeister Kaiser sowie Frau Regierungspräsidentin Schäfer, worin der Zweck dieser Straße als Teilumfahrung eindeutig genannt wird, bei exakt derselben</p>	<p>len Fehler dar.</p> <p>Die ausgelegten Unterlagen sind in einer natürlichen Höhe angebracht worden. Ein Formfehler liegt daher nicht vor.</p> <p>Die städtebauliche Erforderlichkeit ergibt sich im Wesentlichen aus der in Wolterdingen dringend benötigten Entwicklung neuer Gewerbeflächen. Aktuell steht im Gewerbegebiet Längenfeld nur noch eine Restfläche von 0,2 ha zur Verfügung.</p> <p>Die Sanierung oder auch der Neubau der Bregbrücke stellt zweifelsohne einen zusätzlichen Grund dar, eine weitere Überfahrt über die Breg zu schaffen. Die Nutzbarmachung der Berme ist jedoch in erster Linie essentiell für die bessere Erschließung des Gewerbegebietes. Eine teilweise Entlastung der L180 wird ebenfalls angestrebt. Eine Ortsumfahrung ist jedoch wie unter Stellungnahme 3.1 beschrieben nicht geplant.</p> <p>Zur Thematik „Ortsumfahrung“ ist die Stellungnahme unter 3.1 heranzuziehen.</p>
--	--

<p>Planung der Straße, wie sie jetzt gebaut werden soll. Bei der erstmaligen Vorstellung der Planung wurde in den zahlreichen Pressemitteilungen, sowie auch in den offiziellen Schreiben (Schwarzwälder Bote, Februar und März 2012, Schreiben Bürgermeister Kaiser vom 8. Februar 2012, sowie Frau Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer vom 25. April 2012) den tatsächlichen Bestimmungszweck der geplanten Straße entnehmen. Der Ortsvorsteher der Gemeinde Wolterdingen, Herr Müller, behauptet daher wahrheitswidrig: <i>„Zu keinem Zeitpunkt war über die Längenfeldstraße eine Umfahrung geplant, wie von der Zeitung irrtümlich berichtet“</i>. Eben Herr Müller wiederholt in Presseinterviews seine Hoffnung auf eine baldige Fertigstellung der Teilumfahrung für Wolterdingen (Schwarzwälder Bote, 16.01.2014 und 27.01.2014). Einem unbefangenen Beobachter drängt sich hier der Eindruck auf, dass hier eine bewusste Täuschung der Bürger vorliegt. Erst nachdem sich Widerstand aus der Öffentlichkeit sowie aus den Reihen der betroffenen Anlieger gezeigt hat, wurde das Projekt „Umgehungsstraße“ umbenannt und als „zweite Zufahrt zum Gewerbegebiet Längenfeld“ umdeklariert.</p> <p>Dies zeigt sich auch eindrucksvoll darin, dass nach der Stellungnahme aus der ersten Offenlegung des Bebauungsplans nur das Gutachten der Firma Koehler und Leutwein (s. Teil III) lediglich notdürftig und nicht gründlich angepasst wurde. So ist dort teilweise noch die Beschreibung als „Teilumfahrung“ vorhanden. Die Straße dient daher nicht wie vorgegeben der Erschließung von Sportanlagen und des Gewerbegebiets, sondern soll den wahren Zweck als Umgehungsstraße verschleiern.</p> <p>Anlässlich dieser Baumaßnahme, welche vom Land Baden-Württemberg finanziert wird, hängt sich die Stadt an eine nicht erforderliche Planung an, mit dem zukünftigen Ziel, auf diese Weise vom Land finanziert einen Teil der bereits seit längerem geplanten Ortsumgehung zu erreichen.</p> <p>Statt eines rechtlich erforderlichen straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens unternimmt die Gemeinde rechtswidrig ein Bebauungsplanverfahren, welches nach § 37 Abs. 3 StrG i. V. m. mit § 9</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Thematik „Verkehrsgutachten – Titel Teilumfahrung“ ist die Stellungnahme unter 3.5 heranzuziehen.</p> <p>Siehe Stellungnahme oben.</p> <p>Bei der neuen Zufahrt handelt es sich um eine nicht zu klassifizierende städtische Straße. Ein Planfeststellungsverfahren kommt hier nicht zur Anwendung.</p>
--	---

<p>BauGB dem Grunde nach unzulässig ist.</p> <p>Die Erschließung der Sportplätze und des Gewerbegebiets Längenfeld ist jedoch durch die bereits jetzt vorhandene Straße und die bisherige Planung ausreichend gesichert.</p> <p>Einer zweiten Anbindung an die L 180 und L 181 bedarf es aus städtebaulicher Sicht nicht.</p> <p>2. Hochwasserschutz, § 1 Abs. 6 BauGB</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme vom 14. Februar 2014 (Seite 6 Ziff. III) dargelegt, ergeben sich in Bezug auf den Hochwasserschutz und die unmittelbar bevorstehende Gefahr weiterer Überflutungen eine erhebliche Gefährdung der Anwohnergrundstücke und damit ein Verstoß gegen Art. 14 GG.</p> <p>Im Hinblick auf die neue Offenlage hinsichtlich der geplanten Anschüttungen und der Erweiterung des Gewerbegebiets sowie der hiermit verstärkten Hochwassergefahr auf die aktuellen Hochwassergefahrenkarten verwiesen.</p> <p>Dies ist grob abwägungsfehlerhaft, denn:</p> <p>Es wurden bis heute keine neuen Hochwassergefahrenkarten rechtskräftig veröffentlicht. Daher sind die Hochwassergefahrenkarten von 1998, weiterhin Grundlage der Abwägung über den Bebauungsplan. Die neuen Hochwassergefahrenkarten, auf welche sich die Stadtverwaltung beruft, sind nicht vorgelegt und können nach Kenntnis des Unterzeichners auch nicht vorgelegt werden. Damit ist eine Abwägung auf Basis dieser neuen Hochwassergefahrenkarten gegenstandslos und</p>	<p>Dieser Hinweis ist korrekt. Diese Erläuterung stammt noch aus dem Zeitraum der Bebauungsplanänderung. Bei Beginn der Planung war diese Erschließung nicht gesichert. In der Zwischenzeit ist diese gesicherte Erschließung jedoch erfolgt. Die Begründung wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Die zweite Zufahrt dient nicht, wie hier herauszulesen, der Erschließung der Sportanlagen, sondern zur Verbesserung des überörtlichen Anschlusses des Gewerbegebietes sowie zur teilweisen Entlastung der L180.</p> <p>Auf die Stellungnahme der vorangegangenen Offenlage wird verwiesen.</p> <p>Die Thematik „Hochwasserschutz – Anschüttungen“ ist der Stellungnahme unter 3.1 zu entnehmen während die Thematik „Hochwasserschutz – Hochwassergefahrenkarten“ der Stellungnahme unter 3.5 zu entnehmen ist.</p> <p>Siehe erneut Stellungnahme unter 3.5</p>
---	---

<p>führt zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die neuen Hochwassergefahrenkarten nicht ausschließlich auf Basis von entsprechenden Fachgutachten erstellt werden, sondern zu einem nicht unerheblichen Teil dem Einfluss der Politik und von politischen Interessen unterliegen.</p> <p>Solange noch keine aktuellen und ausschließlich auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Hochwassergefahrenkarten vorliegen, ist weiterhin davon auszugehen, dass es sich bei dem Gelände unterhalb des Rückhaltebeckens um ein Hochwassergebiet handelt. Dies wird auch durch die Begründung des Bebauungsplanentwurfs bestätigt. Welche Ausgleichsmaßnahmen oberhalb Wolterdingens diese Gefahr mindern sollen, bleibt angesichts der Lückenhaftigkeit der Ausgleichsmaßnahmen völlig schleierhaft. Die Maßnahmen unterhalb Wolterdingens in Richtung Bruggen, können den Ort jedenfalls nicht vor Hochwasser schützen, sondern stellen lediglich für die weiter Breg abwärts gelegenen Ortschaften einen wirksamen Hochwasserschutz dar.</p> <p>In diesem Zusammenhang soll auf die Aussagen des Ortsvorstehers Müller hingewiesen werden (Südkurier vom 30.04.2014), wonach das Hochwasserrückhaltebecken keinen Vollschutz gegenüber der Hochwassergefahr bietet und in dem Hochwassergebiet nicht mehr gebaut werden darf.</p> <p>Es drängt sich auch hier wieder der Eindruck auf, dass sich die Stadtverwaltung die Argumente zu Recht legt, wie diese für sie gerade günstig sind.</p> <p>Die geplanten Anschüttungen für den Straßendamm mögen geeignet sein, das erweiterte Gewerbegebiet vor Hochwassergefahren zu schützen. Durch die Wegnahme von Retentionsflächen und das Abschneiden von zusätzlichen Abflussmöglichkeiten, wird jedoch die Breg verstärkt in die Enge gezwängt, was bei den Unterliegern des Gewerbegebiets in Folge eines Anstiegs der Wassermassen die Überschwemmungsgefahr</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Thematik „Hochwasserschutz – ÜSG nach RVO“ sowie „Hochwasserschutz – Retentionsmaßnahme an der Breg“ sind die Stellungnahmen unter 3.5 heranzuziehen.</p> <p>Wie in den oben verwiesenen Stellungnahmen beschrieben, handelt es sich bei dem Plangebiet nicht mehr um ein ÜSG nach HWGK. Das nach RVO festgesetzte ÜSG ist durch die Hochwasserschutzmaßnahmen sogar gegen ein 1.000 jähriges Hochwasserereignis geschützt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe erneut Stellungnahme „Hochwasserschutz – ÜSG nach RVO“ unter 3.5</p>
---	--

<p>verstärken wird.</p> <p>Dies wird tatsächlich sogar im Rahmen der Begründungen zum Bebauungsplan bestätigt, indem darauf verwiesen wird, dass die Amphibiendurchlässe gegen eindringendes Hochwasser zu sichern sind. Insofern bestätigt die Stadtverwaltung durch ihre Planungen die Aussagen des Ortsvorstehers Müller vom 30.04.2014. Offenbar nimmt die Stadt billigend in Kauf, dass Anlieger und weite Teile des Unterdorfs von Wolterdingen bewusst einer erhöhten Hochwassergefahr ausgesetzt werden. Für die Anlieger im Bereich untere Längefeldstraße, Hallenbergstraße, Tannenhof, Angerweg und Hubertshofener Straße ist eine solche Gefährdung unzumutbar.</p> <p>Der Begründung des Büros Planbaar (Stand: 11.11.2013, zuletzt geändert am 08.01.2014) ist zu entnehmen, dass sich in dem unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) gelegenen Gelände nach wie vor um ein Hochwassergefahrengelände handelt. Die in der derzeitigen Offenlage nachgeschobenen Erklärungen, weshalb auf einmal diese Hochwassergefahr gebannt sein soll, sind nicht schlüssig.</p> <p>Auch in verschiedenen weiteren Textpassagen zur Begründung des Bebauungsplans wird nach wie vor betont, dass auf Grund der allgemeinen Hochwassergefahr im Bregtal Drainagen nicht zulässig sind.</p> <p>Nach wie vor wird verkannt, dass es sich beispielsweise bei dem Hochwasser des Jahres 1990 um ein Ereignis handelte, welches ein HQ 100 bei Weitem übertraf und gegen welches daher das HRB dem Ortsteil Wolterdingen einen völlig unzureichenden Schutz bietet.</p> <p>Dies wird durch die geplanten Aufschüttungen sowie den Wegfall der Retentionsflächen noch deutlich verstärkt.</p>	<p>Zur Thematik „Amphibiendurchlässe zur Breg“ ist die Stellungnahme unter 3.5 heranzuziehen.</p> <p>Zur allgemeinen Thematik „Hochwasserschutz“ sind die Stellungnahmen unter 3.1 und 3.5 heranzuziehen. Eine allgemeine Hochwassergefahr im Sinne eines HQ-1.000 besteht lediglich noch in Teilen des Plangebietes. Ein solche HQ-1.000 beschreibt ein Hochwasser, welches statistisch einmal in 1.000 Jahren auftritt. Dieser Bereich ist nach dem Wassergesetz von Baden-Württemberg kein ÜSG. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes bedarf keiner Genehmigung. Gleiches gilt hier im Übrigen auch für private Baumaßnahmen.</p> <p>Zur Thematik „Hochwasserschutz – Drainagen“ ist die Stellungnahme unter 3.5 heranzuziehen.</p> <p>Das Hochwasserrückhaltebecken ist bereits planfestgestellt und nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Siehe Stellungnahmen oben.</p>
--	---

<p>Zusätzlich soll die Schutzfunktion des Bregabwärts des HRB gelegenen Geländes durch Anschüttungen im Zuge einer weiteren Erschließung von „Längenfeld III“ in einer Höhe bis zum 0,80 m oberhalb des Straßenniveaus unwiederbringlich vernichtet werden.</p> <p>Ein weiterer Verlust der Schutzfunktion erfolgt durch das hochwasserangepasste Bauen“ (Seite 8 textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan).</p> <p>Der in der neuen Offenlage vorgelegte Geländeschnitt des Ingenieurbüros Greiner ist nicht repräsentativ und daher völlig unbrauchbar, da er nur eine Schnittrichtung (Ost-West) berücksichtigt, sich jedoch die erforderliche Retentionsfläche im Wesentlichen in Nord-Süd-Richtung ausdehnt.</p> <p>Nur am Rande wird darauf hingewiesen, dass die Inhaber des Büros Planbaar und des Ingenieurbüros Greiner Stadträte und damit befangen sind.</p> <p>Eine Umsetzung des Bebauungsplans bedeutet für unsere Mandanten als Unterlieger der Breg eine erhebliche Erhöhung der Hochwassergefahr, trotz Errichtung des HRB. Durch die geplanten Baumaßnahmen wird die vor dem Hochwasser schützende Wirkung des Rückhaltebeckens für Wolterdingen sogar aufgehoben.</p> <p>Die bereits unterbreitete Anregung, ein Obergutachten einzuholen, wird weiterhin aufrechterhalten. Alternativ kann ein entsprechendes Obergutachten vom Karlsruher Institut für Wasser- und Gewässerentwicklung, Prof. Dr. Ing. Franz Nestmann, Kaiserstraße 12, 76131 Karlsruhe, eingeholt werden.</p> <p>Dies ist für eine rechtmäßige Abwägungsentscheidung im Hinblick auf die widersprüchlichen und nicht nachvollziehbaren Angaben der bislang</p>	<p>Wie bereits beschrieben ist das Plangebiet durch die Hochwasserschutzmaßnahmen vor Hochwassern bis zu einem 100-jährigen Ereignis geschützt. Die weitere Höhenbeschränkung dient ausschließlich der städtebaulichen Konzeption sowie dem Landschaftsbild.</p> <p>Zur Thematik „Hochwasserangepasstes Bauen“ ist die Stellungnahme unter 3.5 heranzuziehen.</p> <p>Zur Thematik „Geländeschnitte“ ist die Stellungnahme unter 3.5 heranzuziehen.</p> <p>Der Inhaber des Büros Planbaar hat entsprechend der Gemeindeordnung bei der Behandlung der entsprechenden Tagesordnungspunkte in den Gemeinderatsgremien nicht teilgenommen, sondern im Publikum Platz genommen.</p> <p>Wie eingehend dargestellt wird die Hochwassersituation durch den Bebauungsplan nicht verschlechtert – im Gegenteil. Die Retentionsmaßnahmen entlang der Breg kommen allen Anrainern zu Gute.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gesamte Hochwassersituation wurde mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz hinreichend erörtert. Für ein Gutachten</p>
---	--

<p>vorliegenden Gutachten unabdingbar.</p> <p style="text-align: center;">III.</p> <p>Die Grundannahme des Gutachtens des Ingenieurbüros Koehler & Leutwein vom Oktober 2013, worin die Annahme zu Grunde gelegt wird, dass nur gewerblicher Anliegerverkehr über die Straße abgewickelt wird. Diese Grundlage ist falsch, da - wie bereits oben dargestellt - mit einem erheblich umfangreicheren Verkehr zu rechnen ist.</p> <p>Dies wird besonders deutlich, indem das Ingenieurbüro das ursprünglich erstellte Gutachten vom Oktober 2013 in der ursprünglichen Fassung als „Gewerbegebiet Längenfeld III mit neuer Zufahrt“ überschreibt, jedoch einzelne Pläne zum Verkehrsaufkommen auf der geplanten Straße als „Variante mit Teilumgehung Wolterdingen L 180 zur Hubertshofener Straße“ bezeichnen. Auch im begleitenden Text (schalltechnische Untersuchung) geht das Ingenieurbüro von einer „Verbindung zwischen L 180 und L 181“ aus. Ebenso ist im Anlagenverzeichnis nach wie vor eine „Teilumfahrung“ genannt. Es handelt sich vorliegend um einen „Etikettenschwindel“, welcher von den tatsächlichen Absichten der Stadt, eine Umgehungsstraße zu planen, unter Auslassung der erforderlichen planungsrechtlichen Schritte ablenken soll.</p> <p>Nicht zutreffend und unrealistisch sind im Übrigen die vom Ingenieurbüro prognostizierten Zahlen zum Verkehrsaufkommen. Die im März 2002 durchgeführte Verkehrszählung ist nicht realistisch. Zum Zeitpunkt der Verkehrszählung waren die Bregbrücken für den Schwerlastverkehr über 15 Tonnen gesperrt und es hatten bereits in großem Umfang Verlagerungen des Verkehrs stattgefunden, daher sind die Erhebungen nach zwischenzeitlich erfolgter erneuter Auflastung der Brücke nur noch Makulatur.</p> <p>In Ermangelung aktueller und repräsentativer Zahlen hat man lediglich die Ergebnisse der Verkehrszählung des Jahres 2000 durch Interpolati-</p>	<p>wird keine Notwendigkeit gesehen.</p> <p>In der Verkehrsuntersuchung von 2013 wurde das gesamte maßgebliche Verkehrsnetz berücksichtigt und nicht nur gewerblicher Anliegerverkehr über die Straße Längenfeld simuliert.</p> <p>Zu der Thematik „Ortsumfahrung“ ist die Stellungnahme 3.1, zur Thematik „Verkehrsgutachten – Titel Teilumfahrung“ die Stellungnahme unter 3.5 heranzuziehen.</p> <p>Entsprechend der Darstellung in der Verkehrsuntersuchung vom Oktober 2013 wurden konkrete Betrachtungen des Schwerlastverkehrs durchgeführt, welche auch Verkehrszählungen aus dem Jahr 2000 berücksichtigten, sodass insgesamt davon ausgegangen werden konnte, dass die Sperrung der Brücke zu einer weiträumigen Verlagerung von Schwerverkehr geführt hat, die jedoch in absoluten Zahlen von untergeordneter Bedeutung ist jedoch in den weiteren Prognoseberechnungen entsprechend berücksichtigt wurde.</p> <p>Die Simulation von Verkehrsbelastungen hat sich in den letzten Jahrzehnten bewährt und zeigte auch für Wolterdingen zwi-</p>
---	---

<p>onen hochgerechnet. Diese Ergebnisse sind unbrauchbar und beruhen auf der fehlerhaften Annahme, es handele sich weiterhin lediglich um eine Zufahrt zum Gewerbegebiet.</p> <p>Weiterhin wurde in der Schallimmissionsbegutachtung des Ingenieurbüros nicht berücksichtigt, dass eine nicht einschätzbare Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf Grund der geplanten Einführung der Mautpflicht für den Schwerlastverkehr auf den Abschnitten der Bundesstraße 33 ergeben. Es ist damit zu rechnen, dass zur Umgehung der geplanten Mautpflicht zusätzlicher Verkehr auf der Strecke Mönchweiler-Wolterdingen-Hüfingen erfolgen wird.</p> <p>Auf der Ortschaftsratsitzung vom 8. Mai 2013 wurde erläutert, dass Lärmschutzmaßnahmen für die teilweise direkt an der Straße wohnenden Anwohner nicht vorgesehen seien, da es sich lediglich um eine sog. „zweite Zufahrt zum Gewerbegebiet Längenfeld“ handele und daher mit einem allenfalls unwesentlich erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen sei.</p> <p>Es erstaunt einigermaßen, dass für den Amphibienschutz ca. 400.000,00 € aufgewendet werden, während die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauGB) keinerlei Belange im Rahmen der Abwägung darstellen.</p> <p style="text-align: center;">IV.</p> <p>1. Zusammenfassung</p> <p>Die dem Bebauungsplanverfahren zu Grunde gelegten gutachterlichen Untersuchungen sind damit als Grundlage für den Bebauungsplan ungeeignet. Die Gutachten taugen auch nicht für eine Grobabschätzung im Hinblick auf die Vereinbarung der geplanten Straße in Verbindung mit dem Schutzanspruch der davon betroffenen Wohnbebauung und</p>	<p>schen den Zählzeiträumen 2000 und 2012 sehr gute Übereinstimmungen, sodass von verwertbaren Grundlagen auch für die schalltechnische Untersuchung auszugehen ist.</p> <p>Davon abgesehen, dass eine maßgebliche Zunahme des Schwerverkehrs durch die geplante Einführung der Mautpflicht auf Abschnitten der Bundesstraße 33 in dem Raum Wolterdingen nicht gesichert ist, wurde in der Verkehrsuntersuchung ohnehin eine deutliche allgemeine Verkehrssteigerung zugrunde gelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anders als bei den zu erwartenden nicht erheblichen verkehrlichen Mehrbelastungen, sind die Beeinträchtigungen auf die Amphibienwanderung sehr wohl erheblich. Nach dem Artenschutzgesetz müssen zur Vermeidung der Tötung einzelner Individuen entsprechende Maßnahmen getroffen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

	<p>den bereits vorhandenen gewerblichen Betrieben. Abgesehen davon, dass die Untersuchungen bei summarischer Prüfung – jedenfalls was die Anwendung der Verkehrserschließung, des Lärms und der Hochwassergefahr angeht - erhebliche Mängel aufzeigen.</p> <p>Die vorstehend festgestellten Mängel sind im Abwägungsvorgang auch erheblich im Sinne des § 214 BauGB, denn diese sind offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	------------------------------------